

82. Sitzung

am Dienstag, dem 19. Februar 1974, 15 Uhr,
in München

| | | | |
|--|------------|--|------|
| Geschäftliches | 4328, 4362 | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr (Drs. 5959) | |
| Nachruf auf die früheren Abg. Zankl und Emmert | 4329 | – Erste Lesung – | |
| Antrag der Abg. Gabert, Hochleitner, Dr. Böddrich u. Frakt. betr. Gesetz über die Einrichtung von Hausaufgabenbetreuungs- und Förderkursen (Drs. 5821) | | Beschluß | 4341 |
| – Erste Lesung – | | Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft (Drs. 5997) | |
| Hochleitner (SPD) | 4329, 4338 | – Erste Lesung – | |
| Staatsminister Dr. Maier | 4330 | Beschluß | 4341 |
| Meyer Otto (CSU) | 4332 | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Drs. 6037) | |
| Drexler (SPD) | 4333 | – Erste Lesung – | |
| Frau Dr. Hamm-Brücher (FDP) | 4334, 4337 | Schneier (SPD) | 4341 |
| Brunner (SPD) | 4336 | Beschluß | 4341 |
| Beschluß | 4339 | Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bayer. Bauordnung (Drs. 6055) | |
| Antrag der Abg. Dr. Hamm-Brücher, Wachter Frakt. betr. Gesetz zur Änderung des Vergütungssteuergesetzes (Drs. 5871) | | – Erste Lesung – | |
| – Erste Lesung – | | Beschluß | 4341 |
| Beschluß | 4339 | Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatl. Zentralstelle für Fernunterricht (Drs. 6053) | |
| Antrag der Abg. Dr. Seidl, Albert Meyer, Dr. Fischer u. Frakt. betr. Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Drs. 5911) | | – Erste Lesung – | |
| – Erste Lesung – | | Beschluß | 4342 |
| Beschluß | 4339, 4341 | Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit zur Festlegung der fachlichen Anforderungen an Geflügelfleischkontrolleure (Drs. 5390) | |
| Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (2. StrBerAnpG) – Drs. 5912 | | – Zweite Lesung – | |
| – Erste Lesung – | | Berichte des Sozialpolitischen (Drs. 5932) und des Verfassungsausschusses (Drs. 6030) | |
| Staatsminister Dr. Held | 4339 | von Freyberg (CSU), Berichterstatter | 4342 |
| Beschluß | 4340 | Winklhofer (CSU), Berichterstatter | 4342 |
| Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (Drs. 5998) | | Abstimmungen | 4342 |
| – Erste Lesung – | | – Dritte Lesung – | |
| Beschluß | 4341 | Abstimmungen | 4342 |
| | | Schlußabstimmung | 4342 |

Antrag der Abg. Diethel, Neubauer, Sauer, Weiß u. a. betr. **Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung** (Drs. 5180)

– Zweite Lesung –

Berichte des Verfassungs- (Drs. 5809) und des Haushaltsausschusses (Drs. 5945)

| | |
|--|------|
| Fendt (CSU), Berichterstatter | 4343 |
| Neubauer (CSU), Berichterstatter | 4343 |
| Abstimmungen | 4343 |

– Dritte Lesung –

Abstimmungen 4344

Schlußabstimmung 4344

Entwurf eines **Kommunalabgabengesetzes** (KAG) – Drs. 5192

– Zweite Lesung –

Berichte des Verfassungs- (Drs. 5836, 6031) und des Haushaltsausschusses (Drs. 5944)

| | |
|---|------------|
| Fendt (CSU), Berichterstatter | 4344, 4345 |
| Gastinger (CSU), Berichterstatter | 4345 |
| Staatsminister Dr. Merk | 4346, 4349 |
| Abstimmungen | 4347 |

| | |
|--|------------|
| Schneier (SPD) | 4347, 4352 |
| Fendt (CSU) | 4348 |
| Kuhbandner (SPD) | 4348, 4350 |
| Wachter (FDP) | 4348 |
| Dr. Helmut Meyer (SPD) | 4349 |
| Frhr. Truchseß von und zu Wetzhausen (SPD) | 4350 |
| Höllriegl (SPD) | 4351 |

– Dritte Lesung –

Abstimmungen 4353

Schlußabstimmung 4354

Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Bayer. Reisekostengesetzes und des Bayer. Umzugskostengesetzes** (Drs. 5470)

– Zweite Lesung –

Berichte des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes (Drs. 5835), des Haushalts- (Drs. 6029) und des Verfassungsausschusses (Drs. 6076)

| | |
|---|------|
| Lechner Ewald (CSU), Berichterstatter | 4354 |
| Gastinger (CSU), Berichterstatter | 4356 |
| Dr. Wagner (CSU), Berichterstatter | 4356 |

Abstimmungen 4356

Schlußabstimmung 4357

Koch (SPD), zur Abstimmung 4357

Entwurf eines **Dritten Gesetzes zur Änderung des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes** (Drs. 5576)

– Zweite Lesung –

Berichte des Wirtschafts- (Drs. 6028) und des Verfassungsausschusses (Drs. 6077)

| | |
|---|------|
| Huber (CSU), Berichterstatter | 4358 |
| Diethel (CSU), Berichterstatter | 4358 |
| Heinrich (FDP) | 4358 |

Abstimmungen 4359

| | |
|-----------------------------------|------|
| Staatsminister Dr. Merk | 4359 |
| Schneier (SPD) | 4360 |
| Diethel (CSU) | 4360 |

– Dritte Lesung –

Diethel (CSU) 4361

Abstimmungen 4361

Schlußabstimmung 4361

Wahl eines Präsidiumsmitglieds

Bezold (FDP) 4362

Wahl 4362

Nächste Sitzung 4362

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 3 Minuten.

Präsident Hanauer: Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich eröffne die 82. Vollsitzung des Bayerischen Landtags. Die Liste der entschuldigten Kollegen wird zu Protokoll gegeben.*)

Hörfunk und Fernsehen des Bayerischen Rundfunks haben um Aufnahmegenehmigung gebeten; Ihre Zustimmung vorausgesetzt, wurde diese erteilt.

Außerdem bat die Fraktion der SPD, während der Sitzung durch einen Fotografen in kurzem zeitlichem Ausmaß einige Teilabschnitte von der linken Seite des Hauses aufnehmen zu lassen. Dazu bedarf es nach unserer Geschäftsordnung auch der Zustimmung des Hohen Hauses. Ich nehme an, daß Sie mit dem Epitheton der ausnahmsweisen Regelung die Zustimmung erteilen.

(Zur SPD gewandt):

Ich bitte Sie, sich vollzählig zu versammeln und freundlich zu lächeln. – Keep smiling!

*) Nach Artikel 4 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt bzw. beurlaubt die Abgeordneten Dr. Cremer, Fickler, Frau Laufer, Leicht, Lucke, Dr. Rosenbauer, Frau Rothgang-Rieger, Rupp, Schraut und Stechele.

(Präsident Hanauer)

Meine Damen und Herren! Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich das Ableben zweier ehemaliger Mitglieder des Hohen Hauses zu beklagen.

(Die Abgeordneten erheben sich.)

Am 27. Januar 1974 starb Herr Rudolf Zankl an den Folgen eines Herzinfarkts im Alter von 53 Jahren. Herr Kollege Zankl gehörte für den Stimmkreis München-Stadt II in den zwei Wahlperioden von 1962 bis 1970 dem Bayerischen Landtag an. Seine Fraktion sandte ihn in die Ausschüsse für Eingaben und Beschwerden sowie für Beamtenrecht und Besoldung.

Wer den Kollegen Rudolf Zankl näher kannte, dem wird sein liebenswürdiges Wesen und seine stete Hilfsbereitschaft in Erinnerung sein; er wird seinen frühen Tod zutiefst betrauern. Die bayerische Volksvertretung wird diesem ehemaligen Kollegen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Am 16. Februar 1974 verschied der ehemalige Kollege Heinrich Emmert im Alter von 73 Jahren. Er gehörte zu den Männern der ersten Stunde beim Wiederaufbau unseres Staatswesens nach dem Kriege.

Herr Emmert war für den Stimmkreis Fürth-Land sowie Nürnberg VI und Nürnberg-Land in der ersten Wahlperiode von 1946 bis 1950 Mitglied des Bayerischen Landtags. In mehreren Ausschüssen, darunter im Wirtschaftsausschuß und im damaligen Verfassungsausschuß, wurde seine wertvolle Mitarbeit sehr geschätzt.

Die bayerische Volksvertretung wird auch diesem ehemaligen Kollegen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Sie haben sich zum Zeichen der Trauer von den Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Zum Ablauf der Tagesordnung sei nur bemerkt, daß morgen nach der Fragestunde der Punkt 11 der Tagesordnung mit der Haushaltsrede des Herrn Staatsministers der Finanzen für den Nachtragshaushalt aufgerufen wird. Ansonsten soll die Tagesordnung der Nummernfolge nach ablaufen.

So rufe ich auf den Punkt 2: Erste Lesungen, und zunächst 2a: Erste Lesung zum

Antrag der Abgeordneten Gabert, Hochleitner, Dr. Böddrich und Fraktion betreffend Gesetz über die Einrichtung von Hausaufgabenbetreuungs- und Förderkursen (Drucksache 5821)

Ich nehme an, daß eine Begründung dieser Vorlage erfolgt. Dazu hat das Wort Herr Kollege Hochleitner.

Hochleitner (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit schulischem Erfolg oder Mißerfolg sind weitreichende Entscheidungen über das künftige Lebensschicksal eines jungen Menschen verbunden. Die SPD-Landtagsfraktion hält es deshalb nach wie vor für ihre vordringliche schulpolitische Aufgabe,

für möglichst große **Chancengleichheit** und Chancengerechtigkeit an unseren Schulen zu kämpfen. Vorschulische Erziehung, schulformunabhängige Orientierungsstufe, Gesamtschule, möglichst weitgehende Integration der Berufsausbildung in der Sekundarstufe 2 und ein ausreichendes Angebot an Ganztagschulen bzw. Schülertagesstätten werden diese Chancengleichheit eines Tages weitgehend sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, brauchen wir aber nicht nur eine Änderung der politischen Mehrheitsverhältnisse in Bayern

(Zurufe von der CSU)

– das werden Sie doch nicht bestreiten, Herr Kollege –, sondern auch einen längeren Zeitabschnitt großer pädagogischer und finanzieller Anstrengungen. Bis dahin müssen Lehrer, Eltern und Schüler mit den bestehenden Benachteiligungen und Schwierigkeiten fertig werden. Wir Sozialdemokraten wollen sie dabei nicht einfach allein lassen, nicht einfach auf eine spätere goldene Zukunft vertrösten. Deshalb legen wir dem Bayerischen Landtag heute einen **Gesetzentwurf** über die Einrichtung von Hausaufgabenbetreuungs- und Förderkursen vor, mit denen Schwierigkeiten begegnet werden sollen, die aus den Unzulänglichkeiten des gegenwärtigen Schulsystems herrühren.

Unser Gesetzentwurf sieht als erstes die Einrichtung von **Hausaufgabenbetreuungskursen** vor. Diese Einrichtung halten wir für notwendig, weil heute infolge von hoffnungslos überfrachteten Stoffplänen, infolge von Lehrermangel und Stundenkürzungen, aber auch wegen der bisher unzureichenden pädagogischen Ausbildung der Lehrer mancher Schularten die Situation an den Schulen so ist, daß nicht mehr für alle Schüler genügend erklärt und geübt wird, ja nicht mehr genügend erklärt und geübt werden kann. Nur wenige Kinder können heute ohne langwierige tägliche Hausarbeit den Anforderungen der Schule gebracht werden. Nach neueren Untersuchungen verbringt zum Beispiel ein Drittel der 11jährigen Gymnasiasten zweieinhalb Stunden pro Tag bei Hausarbeiten.

Das bedeutet, wenn man reguläre Schulzeit, Wegzeiten, durch Leerstunden versäumte Zeiten hinzuzählt, daß diese Kinder weit über die wöchentliche Arbeitszeit hinauskommen, die wir den Erwachsenen zumuten.

Diese zu langen häuslichen Arbeitszeiten, aber im Augenblick noch notwendigen langen häuslichen Arbeitszeiten, werden unter gänzlich unterschiedlichen Bedingungen geleistet. Es ergeben sich völlig andere Leistungs- und Begabungsanforderungen, ob eine Schülerin oder Schüler nach der sozialen Situation der Familie einen guten oder einen schlechten, weil z. B. lärmerfüllten, oder überhaupt keinen Arbeitsplatz hat. Es macht einen großen Unterschied, ob beide Eltern berufstätig sind oder ob sich die Mutter um die Hausaufgaben kümmern kann. Es macht einen noch größeren Unterschied, ob schließlich Vater oder Mutter infolge ihrer Bildung in der Lage sind, den Kindern über Schwierigkeiten bei der Hausaufgabenfertigung hinwegzuhelfen.

(Hochleitner [SPD])

Daß für den Ausgleich dieser Benachteiligungen und zur Überwindung dieser Schwierigkeiten ein großer Bedarf besteht, zeigt nicht zuletzt die Tatsache, daß auf caritativer oder erwerbsmäßiger Basis die private Hausaufgaben-Betreuungseinrichtungen immer mehr zunehmen. Das sind zum Teil außerordentlich begrüßenswerte private Initiativen. Wir Sozialdemokraten halten es aber für unmöglich, daß unser Staat den Ausgleich von Chancenungleichheiten dem Zufall der Errichtung solcher Institutionen oder den unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Eltern überläßt.

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion sieht deshalb insbesondere für das erste, vierte und fünfte Schuljahr das kostenlose Angebot solcher Hausaufgabenbetreuungskurse vor, von denen die Schüler nach freier Entscheidung ihrer Eltern Gebrauch machen können. Die Beschränkung auf das erste, vierte und fünfte Schuljahr erfolgt vor allem aus finanziellen Erwägungen heraus mit Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates.

Über die Hausaufgabenbetreuung hinaus will der Gesetzentwurf der SPD **Förderkurse** für die Schüler anbieten. Diese Förderkurse sind für Schüler bestimmt, die in der Schule nicht mitkommen, genauer formuliert sollen sie Leistungsausfälle beseitigen helfen, die nicht in mangelnder Begabung, sondern in ausgleichbaren Faktoren ihre Ursache haben. Zum Beispiel verhindern zu hohe Klassenstärken, wie wir sie besonders in der Grundschule und in den Eingangsklassen der weiterführenden Schulen haben, die notwendige Individualisierung des Unterrichts. Lernangebote und Lerntempo über- oder unterfordern häufig die Schüler, was zu Verständnisschwierigkeiten, Lernlücken und zu Lernunlust führt. Andere Leistungsausfälle entstehen durch unverschuldete Versäumnisse, zum Beispiel längere Krankheiten, vorübergehende psychische Belastungen, Übergangs- und Anpassungsschwierigkeiten wegen Schulwechsel.

Von besonderer Bedeutung sind aber auch Mängel im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung, des sozialen Verhaltens oder des sachstrukturellen Entwicklungsstandes. Dies wird insbesondere so lange der Fall sein, als keine vorschulischen Bildungseinrichtungen Entwicklungsrückstände verhindern. Da Familien der sozial benachteiligten Schichten weder aus eigener Kraft – wegen der fehlenden Vorbildung – noch durch entsprechende finanzielle Aufwendungen, zum Beispiel für einen Nachhilfelehrer, diese Leistungsausfälle beseitigen können, scheitern viele sozial benachteiligte Schüler trotz festgestellter Eignung und Begabung an solchen Leistungsausfällen. Die Förderkurse des SPD-Entwurfs sollen auch auf diesem Gebiet Chancengleichheit sichern.

Über die Notwendigkeit eines solchen zusätzlichen Förderunterrichts entscheidet nach den Bestimmungen unseres Gesetzentwurfs die Lehrerkonferenz. Die Ursachen der Lernstörung müssen festgestellt und ihnen mit den notwendigen individuellen Fördermaßnahmen begegnet werden.

Eine **gesetzliche Regelung** und damit Sicherung von Hausaufgabenbetreuung und Förderunterricht halten wir für notwendig, weil das Kultusministerium erst im Sommer 1973 versucht hat, den Förderunterricht im bisherigen Umfang im Rahmen von Stundenkürzungsmaßnahmen zu beseitigen.

Ich will meine Ausführungen mit einer letzten Bemerkung schließen:

(Abg. Wengenmeier: Sehr gut!)

Mancher möchte vielleicht in einer Zeit, da von manchen Seiten von beginnendem Abiturientenüberschuß gesprochen wird, neue Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit für überflüssig halten, weil man ja sowieso stärker auslesen müsse. Unbeschadet dessen, daß es bei diesem Gesetzentwurf nicht nur um Schüler der Realschulen und Gymnasien, sondern auch und gerade um Schüler der Grund- und Hauptschulen geht, will ich mich, obwohl ich solche Feststellungen in der Sache für falsch halte, einmal auf den Boden dieser Auffassung stellen. Dann muß ich aber sagen, je schärfer die Auslese, um so härtere Auswirkungen haben Benachteiligungen und desto mehr Bemühen um Chancengleichheit und -gerechtigkeit ist notwendig um dieser Chancengerechtigkeit willen. Wenn Sie diese, meine Damen und Herren von der CSU, überhaupt wollen, bitte ich Sie, dem Gesetzentwurf in den Ausschüßberatungen und in den abschließenden Beratungen im Plenum Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Hanauer: Ich eröffne die *allgemeine Aussprache*. – Das Wort hat der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Staatsminister Dr. Maier: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu große Klassen, zu wenig Zeit zum Üben, zu viel Stoff – das ist ein bundesweites Problem, nicht nur ein Problem unseres Landes. Ich räume ohne weiteres ein, daß der SPD-Gesetzentwurf die **Diagnose unseres Zustandes** in der Schule richtig stellt. Ich habe aber große Zweifel, ob die vorgeschlagenen Mittel und ob speziell ein Hausaufgabenbetreuungsgesetz eine wirksame Abhilfe bieten können. Ich möchte im Rahmen dieser ersten Lesung ganz kurz einige Bedenken vortragen, die das Hohe Haus kennen muß, wenn es sich später in den Ausschüssen mit diesen Fragen beschäftigt.

Erstens Bedarf und finanzielle Auswirkungen: Wenn man Fördermaßnahmen von je 4 Wochenstunden für jede Klasse der ersten, vierten und fünften Jahrgangsstufe ansetzt – der Herr Kollege Hochleitner hat eben gesagt, insbesondere diese Klassen, also unter Umständen noch andere dazu, ich rechne jetzt nur diese drei –, dann ergibt sich folgender Bedarf, Stand Schuljahr 1972/73: Bei den Volksschulen werden von diesem Gesetz 14 000 Klassen betroffen, bei den Gymnasien etwas mehr als 1200 Klassen. Bei der Berechnung muß man von vier Stunden in vierzig Wochen ausgehen zu 16 Mark Mehrarbeitsvergütung bei Lehrern an Volksschulen, zu 22,50 DM bei Lehrern an Gymnasien und zu 9,70 DM bei Schülern. Daraus ergeben sich, grob abgerundet, fol-

(Staatsminister Dr. Maier)

gende Haushaltsbeträge: bei Volksschulen etwa 22 Millionen DM, bei Gymnasien 2,5 Millionen DM und bei einem fakultativen Angebot gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs an die restlichen 20 000 Volksschulklassen noch weitere Millionen; ich möchte das im einzelnen jetzt nicht aufzählen.

Ein zweiter Punkt betrifft die **personellen und organisatorischen Auswirkungen**. Meine Damen und Herren, ein Einsatz von Lehrern im Rahmen des Pflichtstundenmaßes ist beim derzeitigen Lehrermangel an allen Schulen ausgeschlossen und könnte nur durch einen Ausfall an Pflichtstunden ermöglicht werden. Ich könnte auch das im einzelnen aufzählen, will mich aber mit dieser Feststellung begnügen. Da Lehrer bereits jetzt erhebliche Mehrarbeit leisten, kann nicht damit gerechnet werden, daß zu Fördermaßnahmen zum größeren Teil Lehrer gewonnen werden können. Insgesamt bestehen ja derzeit Schwierigkeiten, Lehrer für weitere Überstunden zu gewinnen. Das hängt auch mit der Schwierigkeit der Pauschalierung der Überstunden zusammen. Hauptschüler kommen als Betreuer von Grundschulern nicht in Frage, auch nicht nach dem Altersschnitt, den der Gesetzentwurf setzt. Die Grundschule kann damit für die Betreuung in ihrem Bereich Schüler nicht empfehlen.

Der Einsatz von Gymnasiasten macht schon an der eigenen Schule Schwierigkeiten, weil die Oberstufenklassen am Vormittag länger Unterricht haben als die 5. Klassen, die Erziehungsberechtigten aber meist auf Nachmittagsunterricht für ihre Kinder keinen Wert legen.

Ich will die zusätzlich auftauchenden Probleme gar nicht erörtern. Es tritt die Frage der Mittagsverpflegung auf. Wir müßten im Grunde, um den Gesetzentwurf realisieren zu können, auf breiter Front zur Ganztagschule übergehen. Jeder weiß, daß das finanziell und organisatorisch im Augenblick nicht möglich ist. Gehen wir nicht zur Ganztagschule über, brauchen wir zusätzliche Busverbindungen, die wiederum Millionenbeträge erfordern.

Der dritte Punkt ist die Frage „**Schule und Elternhaus**“, und hier glaube ich wirklich, daß die SPD mit diesem Antrag auf einem falschen Weg ist. Ich bitte, einmal das Hessische Förderstufenurteil des Bundesverfassungsgerichts zu lesen. Dort steht, daß das Bildungsziel der Schule nur mit Hilfe einer Zusammenarbeit mit dem Elternhaus erreicht werden kann. Es ist Aufgabe und Verpflichtung der Eltern, für die Erledigung notwendiger Hausaufgaben durch die Schüler besorgt zu sein. Die Hausaufgabenbetreuung, meine Damen und Herren, ist nicht Aufgabe der Schule, auch nicht Sache – –

(Abg. Dr. Böddrich: Mengenlehre!)

– Auf die Mengenlehre kommen wir sicher in den nächsten Wochen und Monaten noch zurück!

(Zuruf von der SPD: Da wird's aber Zeit!)

Meine Damen und Herren! Ich will hier doch einmal als Fußnote einblenden: Wenn vielleicht in den 60er Jahren etwas zu viel an Reformeifer dagewesen ist,

dann sollten wir jetzt nicht in den gegenteiligen Irrtum verfallen, sozusagen jede Reform totzumachen und darüber noch einen Wettstreit der Parteien und der Länder einzuleiten.

(Beifall bei der CSU – Abg. Dr. Böddrich:
Aber fördern kann man, damit sie es kopieren; das wär doch was!)

– Ich trage hier pflichtgemäß die Bedenken und Schwierigkeiten vor, über die wir dann fachlich im Ausschuß noch im einzelnen reden müssen. Es scheint mir nur wichtig, das schon bei der ersten Lesung anklingen zu lassen.

Rechtliche Bedenken habe ich gegen Artikel 2 Absatz 2 des Entwurfs, der es ermöglicht, einen Schüler auch gegen den Willen seiner Eltern auf Antrag eines Lehrers zur Teilnahme an einem Förderkurs zu verpflichten. Das stellt eine Verletzung des Elternrechts dar, weil der Förderkurs nicht Bestandteil des stundenplanmäßigen Unterrichts ist.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Die Hausaufgaben erreichen ihren Zweck nur dann, wenn sie unmittelbar aus dem Unterricht erwachsen und wenn sie so gründlich vorbereitet werden, daß sie auch von den weniger begabten Schülern selbständig bearbeitet werden können. Ich weiß, daß streckenweise mit Hausaufgaben auch zuviel des Guten getan wird. Ich bin gern bereit, in einem Erlaß an die Schulen wieder darauf hinzuweisen – was an sich schon geltendes Recht und geltende Vorschrift ist –, daß nicht ein Übermaß an Hausaufgaben auf den einzelnen Schüler geladen wird.

(Beifall bei der CSU)

Das wird man ohne Frage machen müssen.

(Zurufe von der SPD)

Die **Schulen** müssen Arbeitsverfahren und Arbeitstechniken vermitteln, wie man sich etwa zweckmäßig ein Gedicht einprägt, wie man einen Aufsatz oder einen Hefteintrag überprüft, wie man eine Nachschrift vorbereitet, wie man beim Lösen einer Textaufgabe – etwa in der Mathematik – vorgeht. Das Einüben dieser Arbeitsverfahren ist auch Gegenstand des Unterrichts, und die Rechenschaftsablage über die schriftliche und mündliche Vorbereitung ist ein wesentlicher Teil des Unterrichts.

Meine Damen und Herren! Sie sollten aber nicht versuchen, der staatlichen Organisation und Lenkung eine Aufgabe zu übertragen, die sinnvoll und wirksam nur im Zusammenwirken mit dem Elternhaus erfüllt werden kann.

(Beifall bei der CSU)

Ich möchte daher bitten, diese Bedenken gleich zu Anfang bei der ersten Lesung mit zu erörtern; sonst, glaube ich, führen wir hier ein Schattenboxen und einen Schaukampf auf um etwas, was letzten Endes dem Schüler nicht hilft, dem Staat zusätzliche Aufgaben aufbürdet, die finanziell im Augenblick nicht lösbar sind, und das Verhältnis von Elternhaus und Schule belastet.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Otto Meyer.

Meyer Otto (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der uns vorliegende Gesetzentwurf der SPD über die Einrichtung von Hausaufgabenbetreuungskursen und von Förderkursen mit je vier Stunden für die ersten, vierten und fünften Klassen sowie nach Maßgabe des Haushaltes auch für alle übrigen Klassen muß bei jedem, der halbwegs Einblick in die Situation unseres Schulwesens hat, Skepsis hervorrufen, weil der Gesetzentwurf mangels Personal und mangels der notwendigen Finanzen einfach undurchführbar ist.

Natürlich wäre es schön – ich verkenne nicht das Anliegen –, wenn unsere Kinder zusätzlich zu ihrem bisherigen Unterricht, zu den Verfügungsstunden und zum Ergänzungsunterricht Förderstunden erhalten könnten und wenn eine Hausaufgabenbetreuung in der Schule durchgeführt werden könnte. Ich bin ein ausgesprochener Verfechter der Forderung nach **zusätzlichen Förderstunden** in der Grundschule, und zwar in der Form, wie wir es schon hatten, daß speziell für die schwächeren Schüler, die eine zusätzliche Förderung benötigen, eigene Förderstunden eingerichtet werden. Soweit sind wir uns absolut einig. Und ich glaube, Einigkeit besteht auch darüber zwischen uns, daß nicht der soziale Stand der Eltern, sondern daß die Leistungsbereitschaft und die Leistungsfähigkeit eines Kindes dessen schulische Laufbahn bestimmen müssen. Daran, meine sehr verehrten Damen und Herren von der Opposition, arbeiten wir seit Jahr und Tag. Die Schulgeldfreiheit, die Lernmittelfreiheit, die Landeschulreform, der Schulentwicklungsplan, die Schulwegfreiheit, die Ausbildungsförderung, in Bayern sogar ein eigenes Begabtenförderungsgesetz, sind Meilensteine auf dem Wege dieser Entwicklung.

Beste individuelle Förderung ist dort möglich, wo wir kleine Klassen haben. Da aber die Forderung nach Klassengrößen von 25 Schülern und weniger in der Grundschule und in der Orientierungsstufe derzeit im Regelfall noch nicht erfüllt werden kann, liegt es auf der Hand, daß denjenigen eine zusätzliche Hilfe gegeben werden muß, die ihrer bedürfen, das heißt, daß wenigstens in einer kleineren Anzahl von zusätzlichen Lehrerstunden eine entsprechende Förderung ermöglicht werden muß.

Wenn man nun den Vorspann zum Gesetzentwurf der SPD liest, so möchte man meinen, daß diese Erkenntnis bisher nach Bayern noch nicht durchgedrungen sei

(Bravo und hört, hört bei der SPD)

und daß es erst einer SPD-Initiative bedarf, um uns die notwendige Erleuchtung zu bringen.

(Beifall bei der CSU und lebhafte Zurufe bei der SPD – Abg. Dr. Böddrich: Wie der Aloisius im Himmel!)

Daß wir dieser Erleuchtung nicht bedürfen, sagt uns ein Blick in die Stundentafel der Grundschule und der Orientierungsstufe, wo sogenannte **Verfügungs-**

stunden ausgewiesen sind mit dem Ziel, langsam Lernenden die Gelegenheit zur Wiederholung und damit nachhaltiger Erfolgssicherung zu geben.

Daß die für die vierten Klassen vorgesehenen zwei Verfügungsstunden in diesem Schuljahr gekürzt werden mußten, ist auch für uns schmerzlich, genauso wie die Tatsache, daß wir sie noch nicht für die fünften Klassen der Hauptschule einführen konnten. Gerade aber deshalb, meine sehr verehrten Damen und Herren von der Opposition, haben wir uns doch im Sommer vergangenen Jahres im Kulturpolitischen Ausschuß ausgiebig über dieses Problem unterhalten und am 27. November 1973 in einem einstimmigen Beschluß dieses Parlaments die Staatsregierung gebeten, trotz des verschärften Lehrermangels alles zu unternehmen, um den Ergänzungsunterricht am Gymnasium wenigstens im bisherigen Umfang beizubehalten. Damals waren Sie noch so realistisch, um einzusehen, daß es angesichts der Lehrersituation in erster Linie darum geht, ein Weniger an Förderung zu verhindern. Jetzt aber – knapp drei Monate später – fordern Sie ein Vielfaches an Mehr, ohne daß sich die personelle Situation und die organisatorischen Möglichkeiten geändert hätten.

(Zuruf von der SPD: Das ist allerhand!)

Hier muß ich wirklich fragen: Glauben Sie tatsächlich daran, daß das, was Sie fordern, in der Praxis auch machbar ist?

(Zurufe von der SPD: Ja!)

Ich kann deshalb Ihren Vorwurf, die CSU oder die Staatsregierung mache sich über die Förderung unserer Kinder zu wenig Gedanken, nicht unwidersprochen im Raume stehen lassen.

Der Unterschied zwischen Ihnen, der Opposition, und uns ist allerdings der, daß wir das Mögliche realisieren und Sie das Unmögliche fordern.

Seit Jahr und Tag nützt die Staatsregierung jede Möglichkeit, um die Zahl der **Lehrer** zu vergrößern, die Lehrer zu Überstunden zu veranlassen, zur Pensionierung anstehende Lehrer zu weiterem Verbleiben im Schuldienst zu bewegen und verheiratete Lehrerinnen auch unter Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigung um ihre weitere Unterstützung zu bitten.

Obwohl die Zahl der Lehrkräfte in Bayern in den vergangenen 10 Jahren von 43 000 auf 67 000 gestiegen ist und obwohl viele Lehrer dankenswerterweise Überstunden machen, reicht ihre Zahl in Anbetracht des längeren Verweilens der Kinder und Jugendlichen in der Schule bei weitem noch nicht aus. Ich erinnere an die Einführung des 9. Schuljahres,

(Zuruf von der SPD: Zu spät!)

an die Verdoppelung der Schülerzahl in den Realschulen und Gymnasien, an die Einführung neuer Schultypen wie der Fachoberschulen, der Berufsoberschulen und der Berufsaufbauschulen.

Es gibt gegenwärtig keine zusätzlich zur Verfügung stehenden Lehrer. Wenn es aber keine Lehrer gibt, dann ist es illusionär, ein Gesetz zu machen, dessen Realisierung erheblich mehr Lehrer verlangen würde.

(Otto Meyer [CSU])

Wie unlogisch das alles ist, ergibt sich auch aus dem Text Ihres Entwurfs selbst. In der Einleitung zu Ihrem Gesetzentwurf stellen Sie im ersten Satz fest: „Die Klassenstärken an öffentlichen Schulen sind zu groß.“ Die Feststellung unterstreiche ich gern. Dann sagen Sie aber in Artikel 4 des Gesetzentwurfs: „Betreuer“ – der Hausaufgabenbetreuungs- und Förderkurse – „sind grundsätzlich die Lehrer ... Sie werden“ – ich zitiere weiter – „im Rahmen des Pflichtstundenmaßes ... eingesetzt“.

Ja, meine sehr geehrten Damen und Herren von der SPD, wie reimt sich denn das zusammen? Entweder setze ich die Lehrer für die gewünschten Kurse unter Anrechnung auf das Pflichtstundenmaß ein, dann muß ich sie woanders abziehen, und das bedeutet dann, daß die Klassenstärken noch größer werden, oder aber ich will die Klassenstärken beibehalten und künftig weiter verringern; dann muß ich die Lehrer im normalen Schulbetrieb belassen und einsetzen.

Wir von der Christlich-Sozialen Union sind der Auffassung, daß wir uns in Zukunft mit aller Kraft auf die **Verringerung der Klassenstärken** konzentrieren sollten und daß wir uns davor hüten müssen, durch immer größere und zahlreichere Experimente Lehrkräfte zu binden, die wir dringend im allgemeinen Schulbetrieb notwendig haben.

Präsident Hanauer: Herr Kollege Meyer, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abgeordneten Drexler?

Drexler (SPD): Herr Kollege Meyer, sind Sie nicht mit mir der Auffassung, daß die starken Studentenzahljahrgänge an den erziehungswissenschaftlichen Fakultäten und eine in absehbarer Zeit zurückgehende Schülerzahl doch die Möglichkeiten dafür schaffen, dem Inhalt dieses Gesetzentwurfs Genüge zu leisten?

Meyer Otto (CSU): Dieser Auffassung bin ich absolut, Herr Kollege Drexler; darauf werde ich gleich noch zu sprechen kommen. Die Voraussetzung, um so etwas realisieren zu können, ist eben, daß wir zusätzliche Lehrkräfte haben.

Ich finde es auch bedenklich, wie wenig Gedanken Sie sich um die **Finanzierung** eines solchen Gesetzes machen.

(Frau Abg. Dr. Hamm-Brücher: Das wäre aber mal eine nützliche Geldanwendung!)

Sie sagen einfach: Es entstehen zusätzliche Kosten für Finanzierung von Überstunden und Bezahlung nicht hauptamtlicher Betreuer. Punkt, aus. So einfach ist das. Und nun hören wir vom Herrn Minister, daß, wenn nur vier zusätzliche Stunden je 1., 4. und 5. Klasse gegeben werden sollen, 26 Millionen DM erforderlich sind, bei 8 Stunden also, wie es in Ihrem Gesetzentwurf vorgesehen ist, sogar 52 Millionen

DM. In diesen Betrag sind noch nicht die zusätzlichen Fahrkosten, die Kosten für die staatliche Organisation und Aufsicht und die Kosten für die Kurse der 2., 3. sowie der 6. bis 13. Klasse eingeschlossen, die ja nach Ihrem Entwurf auch vorgesehen werden sollen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir dienen der **Kulturpolitik** nicht, wenn wir dauernd mit unerfüllbaren Forderungen kommen. Ich erinnere Sie an das Kindergartengesetz, wo Sie 100 Prozent der Personalkosten forderten; das würde im Staatshaushalt dieses Jahres zusätzlich mit 180 Millionen DM zu Buche schlagen. Ich erinnere Sie an Ihre Forderung, alle Schulen ab sofort als Ganztagschulen zu errichten; das würde für diesen Haushalt zusätzlich 69 Millionen DM bedeuten. Ich erinnere Sie an Ihre Mehrforderungen beim Denkmalschutzgesetz, an Ihren Antrag, alle Unterrichtsgänge in die Schulwegefreiheit einzubeziehen, usw.

Wir dienen, meine sehr verehrten Damen und Herren, der Kulturpolitik mehr, wenn wir auch für diesen Bereich der Politik einsehen, daß die Mittel nicht uner-schöpflich sind, daß Prioritäten gesetzt werden müssen und daß all das, was Sie zusätzlich ausgeben wollen, erst vorher vom Steuerzahler verdient werden muß.

(Abg. Sauer: Sehr gut!)

Wie würde es denn nun in der Praxis aussehen, wenn Ihr **Gesetzentwurf** Wirklichkeit würde? Dazu in aller Kürze vier Bemerkungen.

1. In nur ganz wenigen Schulen würde das Maximum von je vier Stunden für Förderkurse und Hausaufgabenbetreuung erreicht werden können. Die wenigen Kinder dieser Schulen hätten einen **Vorteil** gegenüber Kindern aller anderen Schulen, an denen solche Kurse nicht oder nur zum Teil gegeben werden können. Und damit wäre die von uns allen gewünschte Chancengleichheit wieder um ein erhebliches Stück zurückgeworfen.

(Frau Abg. Dr. Hamm-Brücher: Das ist doch eine Milchmädchen-Rechnung!)

2. Die wenigen Schulen, an denen die Kurse vielleicht ermöglicht werden könnten, lägen hauptsächlich in den **Städten**, weil es dort erfahrungsgemäß leichter ist, noch die eine oder die andere Reserve zu mobilisieren. Auf dem Lande draußen aber, wo am Ort nur eine Grundschule oder eine Hauptschule ist, wo sollen da bei den restlos ausgeschöpften Reserven noch Lehrer oder geeignete Persönlichkeiten herkommen? Das Land hätte wieder einmal dann das Nachsehen, und das Bildungsgefälle zwischen Stadt und Land, das abzubauen wir uns mit aller Intensität bemühen, würde verstärkt werden. Wir, meine sehr verehrten Damen und Herren, können da nicht mitmachen.

Präsident Hanauer: Herr Kollege Meyer, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Frau Abgeordneten Dr. Hamm-Brücher?

Frau **Dr. Hamm-Brücher** (FDP): Herr Kollege Meyer, Sie sprachen davon, daß, wenn solche Kurse nicht zustande kämen, den Kindern ein Vorteil entgehen würde. Habe ich es richtig verstanden, daß Sie solche zusätzlichen Hilfen immerhin als einen Vorteil für unsere Kinder ansehen würden?

Meyer Otto (CSU): Jede Art von Förderung, die wir unseren Kindern zusätzlich gewähren können, wenn sie in der Praxis realisierbar ist, ist absolut begrüßenswert.

Dritte Feststellung: Die 5-Tage-Woche und Kurse im Umfang von acht Stunden – auch schon von nur vier Stunden – hätten unweigerlich den **Nachmittagsunterricht** zur Folge. Für viele unserer Fahrschüler, insbesondere wieder auf dem Lande, hieße dies: entweder in der Schule bleiben oder auf die Zusatzkurse verzichten. Das würde bedeuten, daß wir die Ganztagschule oder Tagesheimschule einführen müßten, die ja auch ohne Zweifel die Voraussetzung für solche zusätzlichen Maßnahmen schaffen könnte. Daß wir aber diese Einrichtungen nicht von heute auf morgen aus dem Boden stampfen können, sondern daß, wie es ja auch aus dem Bildungsgesamtplan hervorgeht, für ihre Einführung viele Jahre erforderlich sind, haben wir vor drei Wochen im Kulturpolitischen Ausschuß eingehend diskutiert.

Schließlich die vierte Feststellung: Wenn Sie für die Hausaufgabenbetreuungskurse als Alternative für fehlende Lehrer private **Hausaufgabenbetreuungsorganisationen** vorsehen, dann bedeutet dies für die Praxis, daß vorrangig diese privaten Hausaufgabenbetreuungsorganisationen herangezogen werden müssen, weil wir ja keine Lehrer haben und der Lehrermangel durch die zusätzlichen Förderkurse, die Sie wünschen, noch verstärkt würde.

Diese Betreuungsorganisationen aber werfen viele ungeklärte Fragen auf, über die wir uns im Kulturpolitischen Ausschuß eingehend unterhalten müssen. Sie sind private Vereinigungen, sollen aber schulische Veranstaltungen durchführen. Dies hätte zur Folge, daß die Schule für diese privaten Institutionen die Verantwortung gegenüber den Eltern und der Öffentlichkeit tragen muß. Kann das die Schule, so möchte ich also hier fragen.

Nun sagen Sie zwar, die Hausaufgabenbetreuungsorganisationen sollen unter staatlicher Aufsicht stehen – auf den gewaltigen **Aufsichtsapparat**, der dabei aufgebaut werden müßte, und das hierfür fehlende Personal möchte ich nur hinweisen –, fragen möchte ich aber, was in diesem Zusammenhang „staatliche Aufsicht“ bedeutet. Hierüber machen Sie in Ihrem Gesetzentwurf überhaupt keine Aussagen. Deshalb muß man wohl zu dem Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen greifen, in dem die Aufsichten geregelt sind. Danach können Lehrgänge und Privatunterricht untersagt werden, wenn die Lehrpersonen den Anforderungen nicht entsprechen, die durch Gesetz oder aufgrund von Gesetzen vorgeschrieben sind.

Die einzigen Anforderungen an das Personal in Ihrem Gesetzentwurf, Herr Kollege Hochleitner, sind, daß die Betreuer in ausreichender Zahl vorhanden sein und daß sie geeignet sein müssen. Wer aber, so frage ich Sie, ist geeignet? Bedeutet „**Eignung**“ eine besondere pädagogische oder fachliche Vorbildung, oder soll geeignet sein, wer die mittlere Reife nachweisen kann – Sie sprechen ja von Schülern mit 16 Jahren –, oder wer vielleicht sonst noch? Wenn wir nicht pädagogisch qualifiziertes Personal haben, können dann solche Betreuer den Kindern all das erklären, was verständlich zu machen der Schule nicht gelang? Was sich private Institutionen mit pädagogisch unqualifiziertem Personal schon geleistet haben, ist uns hinreichend bekannt. Die Bestrebungen um antiautoritäre Erziehung und sozialistische Kinderläden in der Vorschulerziehung haben uns hinreichend geschreckt. Ich möchte jetzt niemandem böse Absichten unterstellen. Aber was wir auf diesem Sektor in der Bundesrepublik an links-extremistischer Indoktrination schon erlebt haben, kann uns zumindest nicht gleichgültig lassen.

(Zuruf des Abg. Dr. Böddrich)

Im übrigen möchte ich nicht verkennen, daß die Hausaufgaben in mancherlei Hinsicht zu einem Problem geworden sind, ganz abgesehen davon, daß ihr Wert auch unter Fachleuten umstritten ist. Die Hausaufgaben sind sicher auch zu einem sozialen Problem geworden, insbesondere für Kinder, deren beide Elternteile arbeiten, und zwar auch für solche, die nicht, wie Sie immer so schön zu sagen pflegen, „bildungsfernen Schichten“ angehören.

Präsident Hanauer: Herr Kollege Meyer, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abgeordneten Hochleitner?

Meyer Otto (CSU): Bitte schön!

Hochleitner (SPD): Herr Kollege Meyer, wollten Sie tatsächlich einem SPD-Gesetzentwurf unterstellen, daß er beabsichtigt, extremistische Indoktrination zu ermöglichen oder zu verwirklichen?

(Abg. Dr. Böddrich: Eine üble Wahlstrategie!)

Meyer Otto (CSU): Herr Kollege Hochleitner, ich habe hier wörtlich gesagt, ich möchte niemandem böse Absichten unterstellen.

(Unruhe bei der SPD)

Aber ich möchte auch sagen, auf die allgemeine Politik übertragen, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß Sie in der SPD manchmal sehr gute und sehr realistische Vorstellungen haben, die keinesfalls von einem erheblichen und nicht uneinflussreichen Teil Ihrer Genossen geteilt werden.

(Erregte Zurufe von der SPD)

Und noch eines möchte ich dazu bemerken. Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte davor warnen, die Schulen aus der Verantwortung zu ent-

(Otto Meyer [CSU])

lassen, sich selbst um schwächere Schüler und um die richtige Stellung von Hausaufgaben kümmern zu müssen.

(Abg. Böddrich: Bei 40 Kindern in der Klasse eine Farce!)

Die Schule hat nicht nur einen fachwissenschaftlichen Auftrag, sondern vor allem auch einen pädagogischen, d. h. sie hat sich nicht nur um den Stoff zu kümmern, sondern speziell auch darum, wie der Stoff für das Kind aufbereitet und dem Kind verständlich gemacht werden kann. Wenn wir unser Schulwesen so organisierten, wie Sie es hier vorschlagen, daß nämlich besondere Erklärungen des Stoffes und die Anleitung zur Gestaltung der Hausaufgaben durch private Institutionen erfolgen sollen, dann führten wir die Schule in die Versuchung, im wesentlichen den lehrplanmäßigen Stoff durchzunehmen und im allgemeinen die Sorge dafür, ob die Kinder den Stoff erfaßt haben und wie die Nachbereitung erfolgen muß, außerschulischen Institutionen zu überlassen.

(Abg. Drexler: Eine schlechte Auffassung von der Schule!)

Was wir heute manchmal beim Gymnasium beklagen, daß nämlich das Fachwissen zu stark dominiert, daß die Philologen – was wir ja mit dem neuen Lehrerbildungsgesetz ändern wollen – mehr pädagogisch-didaktische Ausbildung bräuchten, würde nicht verbessert, sondern durch ein solches Gesetz eher noch verschärft.

Ich bin der Meinung, daß es der **pädagogische Auftrag der Schule** ist, sich darum zu sorgen, daß der Stoff so dargeboten wird, daß ihn die Kinder verstehen können, und daß die Hausaufgaben so gestellt werden, daß sie der Leistungskraft des Kindes angemessen sind.

(Abg. Drexler: Warum ist das noch nicht geschehen?)

Hausaufgaben zu geben, die die Kinder nicht lösen können, ist Unfug und hat mit Pädagogik nichts zu tun. Der Lehrer als Fachmann muß abwägen, was dem einzelnen Kinde zugemutet werden kann.

Wenn in diesem Zusammenhang immer wieder Klagen auftauchen, so muß sich die Schulaufsicht hier stärker einschalten. Mir erscheint es aber besser, einen Weg zu suchen, der es den Kindern ermöglicht, ihre Hausaufgaben allein zu lösen, als für die Lösung zu schwieriger und falsch gestellter Hausaufgaben eigene Hausaufgabenbetreuungsinstitutionen einzurichten.

Ich möchte zum Schluß kommen und stelle zusammenfassend fest, daß der vorliegende Gesetzentwurf der SPD undurchführbar ist, weil das Personal für seine Realisierung fehlt, weil Ganztagschulen fehlen, weil entscheidende pädagogische Aufgaben der Schulen auf private Institutionen verlagert werden sollen, weil keine Berechnungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen angestellt wurden, weil

die Chancengleichheit verschlechtert und das Landkind weiter benachteiligt wird, kurzum weil dem Gesetzentwurf eben zu viele Mängel anhaften. Dieser Gesetzentwurf ist mit Abstand das Unausgegorenste, was uns seit langem in diesem Hause vorgelegt wurde. Ich frage mich: Wie kommt die SPD dazu, uns einen so wenig durchdachten Vorschlag zu unterbreiten?

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir wissen alle, daß 1974 ein **Wahljahr** ist. Daß ein solches Wahljahr auch im Parlament seinen Niederschlag findet, sagt uns die Erfahrung. Die Opposition will einen Wahlknüller um jeden Preis und verspricht sich eine, wenn auch nicht realisierbare, so doch, wie sie meint, werbewirksame Initiative. Daß der vorliegende Gesetzentwurf der SPD über die Einrichtung von Hausaufgabenbetreuungs- und Förderkursen viele Symptome einer solchen Wahlinitiative aufweist, liegt nach dem, was ich kritisch bemerken mußte, auf der Hand. Es liegt aber noch mehr auf der Hand: Daß dieser Knüller so schlecht ist, trifft nicht allein und nicht vorrangig die bayerische SPD; denn er würde ja weitestgehend abgeschrieben. Vor der letzten Landtagswahl in Baden-Württemberg haben nämlich die dortigen Genossen genau das gleiche Gesetz im Baden-Württembergischen Landtag eingebracht.

(Zuruf von der SPD)

Da kann ich also nur sagen: Alle Wahlen wieder!

Was aber jetzt tun? Mit Sicherheit hat der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form und mit dem vorliegenden Inhalt keine Chance, von diesem Hohen Hause verabschiedet zu werden. Das Anliegen ist ja bekannt, und die Regierung trägt ihm im Rahmen des Möglichen Rechnung, hat auch weitere Verbesserungen angekündigt, sobald, Herr Kollege Drexler, mehr Lehrer zur Verfügung stehen. So ist es eine grundsätzliche Frage, ob wir zur Regelung dieser Materie überhaupt ein eigenes Gesetz brauchen. Wenn Sie mich fragen – ich bin der Meinung: nein. Trotzdem, es ist ein guter Brauch, daß Gesetzentwürfe der Opposition nach Möglichkeit nicht in erster Lesung abgelehnt werden.

(Frau Abg. Dr. Hamm-Brücher: Das könnt ihr euch auch nicht trauen!)

Ich plädiere deshalb auch in diesem Fall für Überweisung an die Ausschüsse. Im Kulturpolitischen Ausschuß, Herr Kollege Hochleitner, können wir dann weiter ins Detail gehen und uns über die bereits getroffenen und noch möglichen Maßnahmen unterhalten, wobei, wie ich meine, auch die Koordination im Fachlehrersystem bei der Hausaufgabenstellung diskutiert werden sollte. Ich leugne nicht, daß es mit den Hausaufgaben und mit der Nachhilfe Probleme gibt. Aber der von Ihnen vorgelegte Gesetzentwurf ist kein Weg zu ihrer Lösung. Das möchte ich für die CSU schon bei dieser ersten Lesung mit aller Deutlichkeit festgestellt haben.

Im übrigen beantrage ich namens meiner Fraktion Überweisung an die Ausschüsse.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Hanauer: Das Wort hat Herr Kollege Brunner.

Brunner (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Herr Kollege Meyer hat also in der Tat den Wahlkampf eröffnet.

(Heiterkeit bei der CSU)

Herr Kollege Meyer, wenn Ihrer Ansicht nach jeder Gesetzentwurf, der Ihnen nicht paßt, bloß Wahlkampfmunition ist, dann frage ich Sie nach Ihrem **Demokratieverständnis**. So geht's ja nicht.

(Abg. Otto Meyer: Wahlkampfmunition ist er deshalb, weil er nicht realisierbar ist!)

– Das werde ich Ihnen gleich nachweisen.

(Frau Abg. Dr. Hamm-Brücher:
Nichts leichter als das!)

– Daß er Ihnen nicht paßt, erkennt man ja an dem Grobeinsatz, mit dem Sie hier gegen ein solches Gesetz antreten. Der Herr Minister ist immerhin noch, wie er selbst sagte, pflichtgemäß angetreten. Auch Sie, Herr Kollege Meyer, sind am Anfang in eine ganze Reihe von Detailüberlegungen eingetreten. Erst für den Schluß haben Sie sich Ihre Knüller aufgespart, so, wie man das in einer guten Wahlrede macht. Sie haben diese Wahlrede auch insofern gut über die Runden gebracht, als Sie über das Unmögliche geredet haben, ohne das Mögliche zu machen. Wir sind der Meinung: Dieser unser Gesetzentwurf ist in der Tat machbar. Das, was Sie aber, Herr Kollege Meyer, als Ersatz angeboten haben, beispielsweise daß es jetzt an der Schulaufsicht liegen soll, daß die Kinder überfordert werden, das sind doch lauter unsinnige Vorstellungen. Oder die Äußerung, daß man dazu kein Gesetz braucht, zeigt doch nur, daß hier eine Lücke ist. Warum hat denn dann das Kultusministerium, warum haben Sie als Regierungspartei nicht seit Jahren dafür gesorgt, daß ähnliche Lösungen auf dem Verordnungswege erlassen werden?

(Abg. Otto Meyer: Sind sie ja, Herr Kollege!)

Was uns der Herr Minister noch als richtige Diagnose bescheinigt hat, das interpretiert der kulturpolitische Sprecher der CSU als eine Chancengleichheit nach unten. Ich glaube, das ist wirklich das Inferiorste, was man in dieser Richtung bisher gehört hat, daß man dort, wo man Verbesserungen machen kann, sie deshalb nicht macht, weil dann gegenüber anderen –

(Abg. Otto Meyer: Zugunsten einiger weniger!)

– das ist doch nicht richtig, sondern das ist zugunsten vieler – weil dann gegenüber anderen wenigen Fällen, in denen es nicht geht, eine Chancengleichheit entstünde. Wenn Sie sich auch sonst immer so sehr um die ungleichen Chancen bemühen würden, sähe es besser aus in unserem Land.

(Beifall bei der SPD)

Es sind im allgemeinen doch wieder die drei oder vier Punkte gewesen, auf die eingegangen worden

ist, die auch der Herr Minister schon angesprochen hat, nämlich die finanziellen Auswirkungen, die Frage des Personals und die Frage der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus.

Die **finanziellen Auswirkungen** hat der Herr Kultusminister mit etwa 20 bis 25 Millionen DM umschrieben. Selbst wenn diese Zahl zutreffen sollte, muß ich Sie fragen: Na und? In einem 20-Milliarden-Haushalt sollten Sie nicht so viel Geld übrig haben, daß an dieser für die Zukunft unserer jungen Menschen entscheidenden Verteilungsstelle dieser Betrag nicht übrig sein sollte? Das werden Sie wohl selbst nicht glauben.

(Abg. Otto Meyer: Aber das sagen Sie doch jedesmal!)

Wenn wir uns das ausrechnen, kommen wir bei etwa 10 000 Kursen in Bayern und etwa 20 Wochen nach den vom Herrn Minister vorgetragenen Zahlen auf eine Summe von 12 Millionen DM, vielleicht 13 Millionen DM. Das ist genau die Hälfte von dem, was er sagte. Damit kommen wir der Sache schon näher. Und dazu würde ich Ihnen gern vorschlagen, daß Sie mithelfen, indem dieses Selbstbeweihräucherungs-Gazettchen des Kultusministeriums eingestellt wird. Damit könnten Sie schon gleich einmal 6 Millionen DM sparen. Und die restlichen 6 Millionen DM bringen wir dann so ein, daß wir die Mittel ansetzen, die Sie zur Zeit für den Ergänzungsunterricht in den Hauptschulen und in den 5. Klassen an Gymnasien nicht verwenden können. Die Mittel dazu sind ja da, aber die Stunden können trotz des Beschlusses, den Sie zitiert haben, zum großen Teil nicht angeboten werden. Also kann man die Mittel mit Sicherheit hier einfließen lassen. Es entsteht allenfalls, selbst wenn man es fakultativ ausweitet, eine Lücke von 4 oder 5 Millionen DM. Und die werden wir in Gottes Namen im Nachtragshaushalt oder im Haushalt 1975 noch unterbringen.

Die Frage des **Personals** ist von Ihnen ebenfalls vollkommen einseitig dargestellt worden. Zunächst möchte ich für meine Fraktion noch einmal mit aller Deutlichkeit darlegen, daß wir es uns mit Nachdruck verbitten, mit linksextremistischen Organisationen in Verbindung gebracht zu werden, die zum Zwecke einer frühkindlichen Indoktrination eingerichtet werden. Uns geht es um die Verbesserung der Situation, in der Kinder nach der Schule ihre Hausaufgaben machen. Ich bin überzeugt, Herr Kollege Meyer, daß die Eltern, denen eine solche Möglichkeit angeboten wird, sich höchstens dagegen wehren würden – und ich würde ihnen dabei helfen –, wenn ihnen statt eine Unterstützung bei der Anfertigung der Hausaufgaben eine von Ihnen als Schreckgespenst ausgemalte linksextremistische Indoktrination angeboten werden sollte. So ungeschickt und weltfremd sind unsere Eltern mit Sicherheit nicht.

Abgesehen davon darf ich Ihnen auch sagen: Wir haben uns beispielsweise sehr genau überlegt, welche Gruppen es etwa sein können, die außerhalb der Schule mit eingeführt werden können. In dem von Ihnen zitierten flachen Lande können wir uns durchaus vorstellen, daß die dort vorhandenen und

(Brunner [SPD])

funktionierenden kirchlichen Organisationen Gutes, Positives und Wünschenswertes zu leisten in der Lage sind. Es gibt auch eine ganze Reihe von anderen Organisationen. Wir denken an die Arbeiterwohlfahrt. Wir denken aber auch daran, daß z. B. Elternbeiräte wirklich ein weites Feld für die Organisation solcher Dinge angeboten bekommen. Ich verstehe Ihren Kleinmut nicht. Beim Volkshochschulgesetz kämpfen Sie bis zum tz für das Recht der privaten Institutionen und dort, wo eine ebenso große und viel einfacher zu bewältigende Möglichkeit wäre, reden Sie so, als ob es diese Kreise überhaupt nicht gibt. In Ihrer Darstellung und auch in der des Herrn Kultusministers ist nach meiner Meinung eine wesentliche Lücke. Bei der Darstellung, daß bereits jetzt erheblicher Mehrunterricht geleistet werden sollte, ist Ihnen entgangen, daß dieser Mehrunterricht in den Grund- und Hauptschulen zu einem großen Teil nicht geleistet werden muß, daß gerade hier mit Sicherheit Lehrkräfte da und dort gern bereit sind, gegen Sonderbezahlung am Nachmittag einmal oder zweimal in der Woche eine zusätzliche Stunde zu erteilen, die ja nur die Beaufsichtigung und die Anleitung bei der Anfertigung von Hausaufgaben umfaßt. Der Kultusminister hat in diesem Zusammenhang gesagt, die eigentliche Lösung sei, auf breiter Front zur **Ganztagschule** überzugehen; dazu muß ich sagen: Hier sind wir uns am allermeisten einmal vollkommen einig. Wir haben nur die Frage zu stellen: Warum nicht längst so? Warum gehen Sie denn das nicht an? Und warum verhindern Sie zum jetzigen Zeitpunkt dann aber auch eine Möglichkeit, wenigstens eine gewisse Verbesserung in dieser Hinsicht einzubringen?

Mit Nachdruck zurückweisen muß ich eine dritte Überlegung, die der Herr Kultusminister eingeführt hat, nämlich daß es die **Pflicht der Eltern** sei, bei der Anfertigung der Hausaufgaben mitzuhelfen. Auch der Herr Kollege Meyer hat Ähnliches gesagt. Da muß ich schon fragen, meine Herren: In welchem Lande leben Sie eigentlich? Wissen Sie denn nicht, daß jeden Nachmittag Hunderttausende von Eltern vor den Aufgaben und neben den weinenden Kindern sitzen und alle miteinander nicht weiterwissen? Glauben Sie, daß uns Ihre allgemeinen Forderungen, die ich durchaus unterschreibe, auch nur einen Millimeter weiterbringen? Was uns weiterbringt, ist eben eine Organisation, wo die Kinder hingehen können und angewiesen bekommen, wie man die täglichen Aufgaben durchführt und machen kann. Auch wir wissen ebensogut wie Sie, daß kleine Klassen, Schülerzahlen von 20 bis 25, das möglicherweise erübrigen würden. Aber entweder stellen wir eine solche Organisation auf oder Sie organisieren uns die kleinen Klassen. Nachdem Sie nach 20jähriger Tätigkeit in diesem Bereich nicht dazu in der Lage sind, werden Sie sich wohl dazu bequemen müssen, mit uns eine andere **Organisationsform** zu tragen. Sie leben offenbar auch in einem Lande, in dem Ihnen noch nicht vorgeführt worden ist, daß gerade die Eltern, die es zu stützen gilt, auf Grund ihrer Vorbildung nicht in der Lage sind, ihren Kindern zu helfen. Und diesen Eltern werden wir dann – Wahlkampf hin

oder her – die Worte des Herrn Kultusministers entgegenhalten. Wenn sie sagen, „wir kommen da nicht mit, was unsere Kinder zu machen haben, die Kinder bekommen keine richtige Förderung, der Übertritt in das Gymnasium ist aus diesem Grunde nicht möglich“, dann werden wir schön die Worte des Herrn Kultusministers zitieren, daß die Betreuung der Hausaufgaben Aufgabe der Eltern ist. Und dann sollen die Eltern wohl schauen, wo sie bleiben, ob sie den Kindern helfen können oder nicht.

In diesem Sinne, meine Damen und Herren, lassen wir uns mit der Regierungspartei gern auf einen Wettlauf der Reformen ein. Das ist sehr schön gesagt worden. Mit solchen Reformen, von denen wir meinen, daß sie mit einer ganz geringen Anstrengung zu finanzieren sind, gehen wir recht gern in die Bevölkerung hinaus, vor allem deshalb, weil sie eine Bevölkerungsschicht ansprechen – und das geht den größeren Teil unserer Bevölkerung an –, die wir vertreten und die Sie offenbar wieder einmal nicht genügend zu berücksichtigen beabsichtigen.

Ich bin nach wie vor ein wenig der Hoffnung, daß die Überweisung in die Ausschüsse und das gelegentliche Eingehen auf Details Ihnen doch noch die Lücke offen läßt, daß Sie in diesem Gesetz noch irgendwie mitmachen können und daß Sie es am Schluß zumindest so herausbringen, daß es ein Gesetz der Staatsregierung und nicht ein Gesetz der Opposition ist, die Sie statt dessen mit Unterstellungen bedenken, die ungut sind und ihre Sachlichkeit in Zweifel ziehen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Dr. Rothmund: Das Wort hat Frau Kollegin Dr. Hamm-Brücher.

Frau **Dr. Hamm-Brücher** (FDP): Hohes Haus, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich hätte mich gar nicht zum Wort gemeldet, wenn nicht das, was Herr Kollege Meyer hier gesagt hat, doch auch eine Erwiderung seitens der FDP notwendig machte. Herr Kollege Meyer, ich habe das dunkle Gefühl, daß Sie das, was Sie hier gesagt haben, noch sehr bereuen werden; denn das **Anliegen dieses Gesetzes**, das Sie hier einerseits polemisch heruntergemacht und andererseits als undurchführbar dargestellt haben, ist genau das, was zu Recht – und ich freue mich, daß der Kultusminister das am Anfang seiner Ausführungen doch festgestellt hat – Hunderttausende von bayerischen Eltern bewegt; nämlich die Frage: Wie können wir entweder selber unseren Kindern bei der Bewältigung der Hausaufgaben zumindest in dem Alter von Schulbeginn bis etwa 12 oder 14 Jahren helfen – oder aber, was kann geschehen, daß dann, wenn wir als Eltern dies nicht tun können, unsere Kinder deshalb in ihrem Schulerfolg nicht behindert sind? Und Sie als Pädagoge, Herr Kollege Meyer, müßten doch am ehesten wissen, daß gerade in den ersten 6 Schuljahren der Schulerfolg der allermeisten Kinder ausschließlich von der häuslichen Förderung und Ermutigung abhängt. Das müssen Sie doch zugeben!

(Beifall bei der FDP)

(Frau Dr. Hamm-Brücher [FDP])

Und Sie müssen weiter zugeben, Herr Kollege Meyer, daß ungezählten Kindern in unserem Lande diese Förderung, diese häusliche Ermutigung nicht zuteil wird; und daß hier ein Ausgleich zu schaffen ist, wo immer er nur möglich ist.

Da komme ich auf einige Ihrer Einwände. Hier ist eine **Kostenberechnung** angestellt worden, die doch bei weitem das übersteigt, was die Realisierung dieses Gesetzes kosten würde. Hausaufgabenhilfe muß doch nicht von hochqualifizierten Lehren geleistet werden. Das kann von Studenten geleistet werden oder von dafür mit einer geeigneten Vorbildung versehenen Eltern. Und ich möchte eine Wette eingehen: Wenn wir die gesetzlichen Voraussetzungen schaffen, daß sich so etwas in den Schulen selber organisieren kann, dann wären die Elternbeiräte gemeinsam mit einsichtigen Lehrerkollegien in kürzester Zeit imstande, eine solche Hausaufgabenbetreuung und, wo erwünscht, auch Förderunterricht zu organisieren.

Meine Damen und Herren, Sie tun hier, als würde irgendeine staatliche Pflichtveranstaltung in unseren Schulen per Dekret eingeführt. Dies soll doch nur ein freiwilliges Angebot sein. Und ich könnte mir sehr gut vorstellen – ich weiß es, da ich selber Mitglied eines Elternbeirats war –, daß von einem solchen Angebot mit größerer Dankbarkeit in den bayerischen Schulen und von den bayerischen Eltern Gebrauch gemacht wird.

Nun bemühte der Herr Minister – das war eigentlich das Kritischste, was ich gegen Ihre Darlegungen einwenden wollte – das **Verhältnis von Elternhaus und Schule**. Sie sagten so schön, durch eine Hausaufgabenbetreuung könne das vertrauensvolle Verhältnis zwischen Elternhaus und Schule gestört werden. – Ja, Herr Minister, haben Sie noch nicht gehört, daß gerade das vertrauensvolle Verhältnis zwischen Elternhaus und Schule deshalb gestört ist, weil die Mütter und die Väter das Gefühl haben, daß sie als Hilfslehrer benutzt werden, um das versäumte Üben als Folge großer Klassenstärke oder des Nichtverstehens im Unterricht nachzuholen. Und einer der heftigen Streitpunkte in Elternversammlungen und die Störung des Verhältnisses zwischen Elternhaus und Schule beruht genau auf diesem Punkt – nämlich das Ausmaß der Hausaufgaben und die unzureichende Möglichkeiten der Eltern, das auszugleichen, was man von der Schule verlangt.

Ich habe sogar auf einem Elternabend zu Beginn des Gymnasiums folgendes gehört: Da hat der Oberstudiendirektor zu den anwesenden erschrockenen Eltern gesagt: Ja, meine sehr geehrten Eltern, eines muß ich Ihnen sagen: Wir haben etwa zwischen 40 und 44 Kinder in der 5. Klasse; wir können in Latein ausgeschlossen genügend üben – und wenn Sie das mit den Kindern nicht tun, werden Ihre Kinder im Gymnasium nicht vorankommen. Meine Damen und Herren, daß das gerade die Eltern verbittert, die in der ersten Generation versuchen, ihren Kindern eine weiterführende Bildungsmöglichkeit zu schaffen, muß man doch verstehen.

Ich halte persönlich – und die FDP – die leidige Frage der Hausaufgabenhilfe geradezu als eine Nahtstelle des bildungspolitischen Ansatzes, um einen **Chancenausgleich** – von Chancengleichheit wage, ich schon lange nicht mehr zu sprechen – herzustellen. Und wenn Sie – Herr Minister und sehr geehrte Kollegen von der CSU – schon glauben, nichts anderes tun zu können, wenn wir nicht mehr pädagogische Einrichtungen schaffen können, wenn wir nicht bessere Übergänge zwischen den Schularten schaffen können, wenn wir keine Ganztagschulen einrichten können, die schon seit Jahren immer wieder gefordert werden, dann tun wir doch wenigstens dieses Minimum, wie es hier in der Gesetzesvorlage der SPD verlangt und gefordert wird. Und ich möchte Ihnen sagen: Ungezählte Eltern in diesem Lande werden Ihnen dankbar sein, daß Sie dadurch die Chancen ihrer Kinder in der Schule ganz erheblich verbessern.

(Beifall bei den Oppositionsparteien)

Erster Vizepräsident Dr. Rothmund: Das Wort hat der Herr Kollege Hochleitner.

Hochleitner (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nur noch einige kurze Bemerkungen! Herr Kollege Meyer, zunächst noch einmal zu dem, wenn auch nur zwischen den Zeilen – aber leider zwischen den Zeilen – erhobenen **Vorwurf** der Absicht der extremistischen Indoktrination. Ich bin außerordentlich enttäuscht, daß so etwas aus Ihrem Munde kommt, weil solche Vorwürfe gegenüber einer demokratischen Partei mit der demokratischen Tradition der SPD den gemeinsamen demokratischen Boden zerstören und dem Extremismus in Wirklichkeit hier nur den Boden bereiten.

(Unruhe und Zuruf des Abg. Otto Meyer)

– Herr Kollege, überlegen Sie sich wenigstens jetzt noch einmal, daß es wirklich eine Ungehörigkeit war, so etwas der Sozialdemokratischen Partei mit einem solchen Gesetzentwurf zu unterstellen.

(Abg. Otto Meyer: Lesen Sie das Protokoll!)

Das Zweite: Sie haben hier vorgetragen, es dürfe keine **Hausaufgaben** geben, die von den Kindern nicht allein gelöst werden können. Herr Kollege Meyer – jetzt als Lehrer –, es ist eine Illusion zu denken, daß es eine Hausaufgabe geben würde in aller Regel, die überhaupt keine Schwierigkeiten bereitet, –

(Abg. Otto Meyer: Aber lösbar muß sie sein!)

– Herr Kollege, sie beinhalten auch unlösbare Schwierigkeiten. Sie müssen sich doch mit der Hausaufgabe im wesentlichen an den Durchschnitt der Schüler halten. Sie können sich doch nicht eine individuelle Hausaufgabe für jeden einzelnen Schüler ausdenken. Das ist doch völlig unmöglich! Was Sie hier verlangen, ist illusionär. Das wird draußen in Hunderttausenden von Fällen bewiesen. Aber Sie, Herr Minister, denken nur an Kinder, die in der Lage sind, auf Grund ihres Bildungsstandes diese Schwie-

(Hochleitner [SPD])

rigkeiten mit Hilfe der Eltern zu überwinden. Aber an die Arbeiterfrau, die entweder nicht einmal da ist, weil sie in der Arbeit ist – oder selbst, wenn sie zu Hause ist, sich irgendeiner Heimarbeit hingibt – oder an die, die eben die Schwierigkeiten selbst nicht bewältigen können, meine sehr verehrten Damen und Herren, denken Sie überhaupt nicht.

Das ist leider die Situation, die man Ihnen vorwerfen muß, daß Sie hier die Schwierigkeiten der sozial benachteiligten Schichten überhaupt nicht sehen. Ich habe das Gefühl, daß selbst das, was der Herr Minister an positiver Note vorgetragen hat und wozu er positiv steht, bei Ihnen auf kein ernsthaftes Echo stößt.

Zu Ihrer Anmerkung zu Baden-Württemberg möchte ich zum Schluß sagen: Sie hätten sich informieren müssen, daß dieser Gesetzentwurf von Baden-Württemberg nicht vor der Landtagswahl, sondern erst vor kurzem im Parlament in Baden-Württemberg eingebracht

(Abg. Otto Meyer: 1971!)

und erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit behandelt wurde. Sie hätten sich außerdem darüber informieren müssen, daß wir eine ständig tagende Konferenz der Ländersprecher auf dem Gebiete der Kulturpolitik haben. In diesen Gesprächen und Konferenzen ist z. B. auch dieser Gesetzentwurf im wesentlichen erarbeitet worden, was natürlich nicht bedeutet, daß er nicht Abweichungen aufzuweisen hätte, etwa eine sehr bedeutsame in der klaren, auch pädagogischen Unterscheidung zwischen Hausaufgabenbetreuung und Förderunterricht. Das ist ein ganz erheblicher Unterschied.

Aber, Herr Kollege, Ihre Rede war eine ganz typisch von Wahlangst diktierete Rede. Sie haben Angst, daß dieser Gesetzentwurf draußen auf erheblich positives Echo stoßen wird, und ich garantiere Ihnen, er wird es, und wir werden alles dazu tun, damit dieses positive Echo entsteht.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Dr. Rothmund: Damit ist die allgemeine Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, diesen Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für kulturpolitische Fragen, dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. Wird der Überweisung widersprochen? – Das ist nicht der Fall. So beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 2 b der Tagesordnung: Erste Lesung zum

Antrag der Abgeordneten Dr. Hamm-Brücher, Wachter und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes (Drucksache 5871)

Wird dieser Gesetzentwurf von den Antragstellern begründet? – Das ist nicht der Fall. Ich eröffne die

allgemeine Aussprache. Das Wort wird nicht gewünscht. – Ich schließe die allgemeine Aussprache.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für kulturpolitische Fragen, dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. – Kein Widerspruch. – So beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 2 c: Erste Lesung zum **Antrag der Abgeordneten Dr. Seidl, Albert Meyer, Dr. Fischer und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Drucksache 5911)**

Eine Begründung durch die Antragsteller erfolgt nicht. – In der allgemeinen Aussprache wird das Wort nicht gewünscht? – Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, diesen Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. – So beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 2 d: Erste Lesung zum **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (2. StrBerAnpG) – Drucksache 5912**

Wird dieser Gesetzentwurf von seiten der Staatsregierung begründet? – Ja. Das Wort zur Begründung hat Staatsminister Dr. Held.

Staatsminister Dr. Held: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts, das noch von der Großen Koalition verabschiedet wurde, und der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, den der Deutsche Bundestag am 12. Dezember 1973 verabschiedet hat, werden gemeinsam am 1. Januar 1975 in Kraft treten und damit einen wesentlichen Teil der Strafrechtsreform zum Abschluß bringen. Beide Gesetze machen auch eine zeitgerechte Anpassung des gesamten Landesstrafrechts unumgänglich.

Wegen des bevorstehenden Ablaufs der Legislaturperiode des Bayerischen Landtags muß der Ihnen vorliegende Entwurf des **bayerischen Anpassungsgesetzes** bereits eingebracht werden, ehe das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch im Bundesgesetzblatt verkündet ist; er konnte allerdings auch nicht früher vorgelegt werden, um den letzten Stand der Beratungen des Deutschen Bundestags noch zu berücksichtigen.

Der Entwurf ist der erste dieser Art, der dem Parlament eines Landes vorliegt. In den anderen Ländern sind bisher lediglich die Vorarbeiten angelaufen bzw. Referentenentwürfe erstellt worden. Der Entwurf dient in erster Linie der Anpassung des Landesstrafrechts an die Ergebnisse der Strafrechtsreform. Er

(Staatsminister Dr. Held)

gibt aber auch Gelegenheit, das gesamte Landesstrafrecht mit Ausnahme der Vorschriften im Range unter dem Gesetz zu bereinigen, die Straf- und Bußgeldvorschriften ihrer Form nach zu vereinheitlichen und inhaltlich zu konkretisieren, um damit die bewehrten Verbote für den betroffenen Bürger einsichtiger und überschaubarer zu machen und zugleich die Rechtsanwendung zu erleichtern und zu vereinfachen.

Lassen Sie mich an dieser Stelle auf einen Gesichtspunkt zurückkommen, den ich schon in der vergangenen Woche der vom Herrn Bundesminister der Justiz berufenen Kommission für die Reform des Wirtschaftsstrafrechts in Garmisch besonders ans Herz gelegt habe und den dankenswerterweise auch der Rechts- und Verfassungsausschuß des Bayerischen Senats aufgegriffen hat. Ich meine eine sich immer mehr abzeichnende Hypertrophie der **Straf- und Bußgeldvorschriften**. Während der Kernbereich des Strafrechts von dieser Erscheinung jedenfalls bisher weitgehend verschont geblieben ist, wuchert das Nebenstrafrecht des Bundes und auch Bayerns um so kräftiger. Kaum eine Rechtsvorschrift wird auf verwaltungsrechtlichem Gebiet erlassen, die nicht Straf- oder Bußgeldvorschriften enthielte. So handelt z. B. nach einer Bundesverordnung rechtswidrig, wer zum Ausfüllen eines Vordrucks fahrlässig keine Schreibmaschine oder ein rotes statt des vorgeschriebenen schwarzen Farbbandes verwendet, wer einen Firmenstempel benutzt, die Vordrucke knickt, faltet, beschädigt, beschmutzt, über die Felder hinaus benutzt oder Eintragungen berichtet. Nach einer vom Bund als Entwurf vorgelegten „Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe“ sollte es mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht werden, wenn eine Sennerin, die im eigenen Hof produzierte Käse ausgegangen ist, Käse aus der Nachbarhütte an vorbeikommende Touristen verkauft.

(Zuruf von der CSU: San' de narrisch wor'n!)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das klingt alles wie aus Märchen aus 1001 Nacht. Es ist aber leider Tatsache im ausgehenden 20. Jahrhundert. Wir haben das zum Glück von Bayern aus noch verhindern können. Aber auch ein dem Bayerischen Landtag vorgelegter Initiativentwurf eines Bayerischen Umweltschutzgesetzes sah insgesamt 58 verschiedene Ordnungswidrigkeiten und einige ergänzende Straftaten vor.

Die **traditionellen Mittel** zur Durchsetzung öffentlicher Ansprüche wie Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang treten demgegenüber immer mehr in den Hintergrund. Der Rückgriff auf die repressive Sanktion des Strafrechts führt, wenn sich diese Tendenz fortsetzt, zu einem Wald strafrechtlicher Verbote und Gebote, der den Freiheitsraum des einzelnen immer weiter einschränkt und nach einiger Zeit, so möchte ich meinen, fast völlig beseitigt.

Auch im Strafrecht aber macht allzu scharf schartig; allumfassende **Verbote** vermindern die Wirkung der wirklich wesentlichen Schranken, die für das geord-

nete menschliche Zusammenleben unumgänglich sind. Ich darf Sie bitten, meine Damen und Herren, die Ihnen vorliegenden Gesetzentwürfe und auch diesen Entwurf kritisch daraufhin zu prüfen und einer Ausuferung von Straf- und Bußgeldvorschriften entgegenzuwirken.

Ein wesentlicher Schritt dazu scheint mir schon darin zu liegen, daß nach § 35 des Entwurfs immerhin 17 Vorschriften, die überwiegend auch Straf- oder Bußgeldtatbestände enthalten, ersatzlos aufgehoben werden sollen.

Allerdings darf auch diese Reform nicht um ihrer selbst willen durchgeführt werden. Wo es zum Schutze wichtiger Gemeinschaftsgüter notwendig ist, kann der Gesetzgeber auf Straf- oder Bußgeldvorschriften nicht verzichten. Deshalb schlägt der Entwurf in § 1 Nr. 19 vor – um eine der bedeutsamsten Änderungen herauszugreifen –, daß Artikel 29 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes, das „Grundgesetz“ des Wintersports in Bayern, entsprechend der in den letzten Jahren zunehmenden Bedeutung dieser Sportart unter Einbeziehung der Skiwanderwege völlig neu gefaßt wird. Dabei ist nun auch die grob rücksichtlose Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen und die sogenannte „Skiunfallflucht“ auf Wintersportpisten aller Art unter Bußgeldandrohung gestellt.

Insgesamt gesehen bringt der Ihnen vorliegende Entwurf die Strafrechtsreform auch für das bayerische Landesrecht zu einem Abschluß. Wie sich auch in diesem Entwurf zeigt, besteht die Reformarbeit nicht nur in großen Linien, sondern auch in viel Arbeit im Detail. Wenn mit der Billigung dieses Hohen Hauses der Entwurf zusammen mit den bundesgesetzlichen Vorschriften am 1. Januar 1975 in Kraft treten kann, werden wir aber in der Strafrechtsreform, die auf umfangreichste Vorarbeiten bis in die 50er Jahre zurückgeht, den wesentlichen Schritt nach vorne getan haben.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Dr. Rothmund: Das Wort in der allgemeinen Aussprache wird nicht gewünscht.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen zu überweisen. – Dem wird nicht widersprochen. Es ist so beschlossen.

Meine Damen und Herren! Ich darf bitten, den Punkt 2 c

Antrag der Abgeordneten Dr. Seidl, Albert Meyer, Dr. Fischer und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Drucksache 5911)

nochmals aufnehmen zu dürfen. Der Vorsitzende des Grenzlandausschusses, Kollege Wachter, und Kollege Schneier haben zu Recht darauf verwiesen, daß im Vorjahr ein gleicher Gesetzentwurf – es geht dabei um den Grenzlandansatz – auch dem Grenzlandausschuß zur Behandlung zugewiesen worden ist.

(Erster Vizepräsident Dr. Rothemund)

Ich bitte darum, daß wir den vorhin gefaßten Beschluß insoweit ergänzen, daß der Gesetzentwurf auch dem Grenzlandausschuß zur Beratung überwiesen wird. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 2e: Erste Lesung zum **Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (Drucksache 5958)**

Der Gesetzentwurf wird offensichtlich von der Staatsregierung nicht begründet. – Ich eröffne die allgemeine Aussprache. – Das Wort wird nicht gewünscht. Sie ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, diesen Gesetzentwurf dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen zu überweisen. – Kein Widerspruch. So beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 2f: Erste Lesung zum **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr (Drucksache 5959)**

Eine Begründung seitens der Staatsregierung erfolgt nicht. – Das Wort in der allgemeinen Aussprache wird nicht gewünscht.

Ich schlage im Einvernehmen mit dem Ältestenrat vor, den Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für Sozial- und Gesundheitspolitik und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. – Kein Widerspruch. So beschlossen.

Punkt 2g: Erste Lesung zum **Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft (Drucksache 5997)**

Eine Begründung seitens der Staatsregierung erfolgt nicht. – Das Wort wird in der allgemeinen Aussprache nicht gewünscht.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen zu überweisen. – Widerspruch erhebt sich nicht. So beschlossen.

Punkt 2h: Erste Lesung zum **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Drucksache 6037)**

Eine Begründung seitens der Staatsregierung erfolgt nicht. – Das Wort in der allgemeinen Aussprache wird nicht gewünscht.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen.

Das Wort hat Herr Kollege Schneier.

Schneier (SPD): Herr Präsident, Hohes Haus! Der Landtag hat in seiner 65. Sitzung am 23. Mai vorigen Jahres beschlossen, daß das Finanzausgleichsgesetz künftig immer zuerst dem Rechts- und Verfassungsausschuß in seiner Eigenschaft als Kommunalausschuß überwiesen werden soll. Dann soll der Gesetzentwurf in den Haushaltsausschuß, und dann zurück in den Rechts- und Verfassungsausschuß zur Beratung der Rechtsfragen.

Ich bitte, auch hier so zu verfahren. Ich möchte gleichzeitig den Antrag stellen – weil es sich um die Änderung des gleichen Gesetzes handelt wie in Punkt 2c der Tagesordnung –, daß auch dieser Gesetzentwurf auf Drucksache 6037, der ja zusammen mit Drucksache 5911 zu beraten ist, ebenfalls dem Grenzlandausschuß überwiesen wird, damit die beiden Gesetzentwürfe zusammen beraten werden können.

Erster Vizepräsident Dr. Rothemund: Wird das Wort dazu gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dann darf ich also vorschlagen, daß der Gesetzentwurf zunächst dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen zugewiesen wird, daß ihn anschließend der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen behandelt, dann der Grenzlandausschuß, und daß er abschließend nochmals dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen zugeleitet wird.

Mit dieser Handhabung besteht allseits Einverständnis. – Kein Widerspruch. So beschlossen.

Punkt 2i: Erste Lesung zum **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Drucksache 6055)**

Eine Begründung seitens der Staatsregierung erfolgt nicht. – Das Wort in der allgemeinen Aussprache wird nicht gewünscht.

Ich schlage vor, im Einvernehmen mit dem Ältestenrat diesen Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für Sozial- und Gesundheitspolitik, dem Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr, dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. – Kein Widerspruch. So beschlossen.

Punkt 2k: Erste Lesung zum **Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (Drucksache 6053)**

Eine Begründung seitens der Staatsregierung erfolgt nicht. – Das Wort in der allgemeinen Aussprache wird nicht gewünscht.

(Erster Vizepräsident Dr. Rothemund)

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für kulturpolitische Fragen, dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. – Kein Widerspruch. So beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung: Zweite Lesung zum

Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit zur Festlegung der fachlichen Anforderungen an Geflügelfleischkontrolleure (Drucksache 5390)

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitspolitik (Drucksache 5932) berichtet der Herr Abgeordnete von Freyberg.

von Freyberg (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In seiner 63. Sitzung am 24. Januar 1974 behandelte der Ausschuß für Sozialpolitik den Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit zur Festlegung der fachlichen Anforderungen an Geflügelfleischkontrolleure, ausgedruckt auf Drucksache 5390. Die Berichterstattung oblag Herrn Schmolcke und mir.

Aufgrund der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften von 1971 über die Aufgabengebiete der Geflügelfleischkontrolleure hat der Bund das Geflügelfleischhygienegesetz vom 24. Juli 1973 erlassen. Dieses Gesetz mit seinen vier Nachfolgeverordnungen beauftragt die Länder, Regelungen über die Ausbildung, Zulassung zu Lehrgängen und Zulassung zu Prüfungen zu erlassen. Mit diesem Gesetzentwurf, der heute hier vorliegt, vollzieht Bayern das Bundesrecht.

Nach der Bayerischen Verfassung bedarf die Regelung von Zuständigkeiten der Gesetzesform. In diesem Gesetz soll nun das Staatsministerium des Innern wie in vielen ähnlichen Fällen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die fachlichen Anforderungen an die Geflügelfleischkontrolleure zu erlassen.

Dem Gesetzentwurf wurde bei einer Stimmenthaltung ohne Gegenstimme zugestimmt. Ich bitte auch Sie, so zu verfahren.

Erster Vizepräsident Dr. Rothemund: Über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Drs. 6030) berichtet Herr Abgeordneter Winklhofer. Ich erteile ihm das Wort.

Winklhofer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen befaßte sich am 6. Februar 1974 in seiner 110. Sitzung mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit zur Festlegung der fachlichen Anforderungen an Geflügelfleischkontrolleure. Sie finden den Entwurf auf Drucksache 5390. Mitberichtersteller war Kollege Schneier, Berichterstatter war ich.

Der Entwurf wurde ohne Diskussion einstimmig angenommen. Als Tag des Inkrafttretens wurde der 1. April 1974 bestimmt. Ich bitte das Hohe Haus um Zustimmung.

Erster Vizepräsident Dr. Rothemund: Ich eröffne die allgemeine Aussprache. – Das Wort in der allgemeinen Aussprache wird nicht gewünscht. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Wir treten nun gemäß § 61 Absatz 3 der Geschäftsordnung in die Einzelberatung ein. Der Abstimmung zugrunde liegen die Regierungsvorlage auf Drucksache 5390 sowie die Beschlüsse des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitspolitik auf Drucksache 5932 und des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen auf Drucksache 6030. Die Ausschüsse haben dem Gesetzentwurf in unveränderter Form zugestimmt.

Ich eröffne die Aussprache über Artikel 1 –, Artikel 2 –, Das Wort wird nicht gewünscht.

Der Verfassungsausschuß empfiehlt, als Tag des Inkrafttretens den 1. April 1974 einzusetzen. Artikel 2 lautet somit:

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Die Einzelabstimmung ist abgeschlossen. Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz
über die Zuständigkeit zur Festlegung der fachlichen
Anforderungen an Geflügelfleischkontrolleure

Meine Damen und Herren, ich schlage dem Hohen Hause vor, die dritte Lesung der zweiten unmittelbar folgen zu lassen; sachliche Änderungen wurden nicht beschlossen. – Widerspruch gegen diese Verfahrensweise erhebt sich nicht. Das Hohe Haus ist einverstanden.

Die allgemeine Aussprache ist eröffnet. – Das Wort wird nicht gewünscht.

Einzelberatung: Artikel 1 –, Artikel 2 –.

Meine Damen und Herren, wir kommen damit zur Abstimmung in der dritten Lesung. Hier liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde. Ich rufe auf Artikel 1 – und Artikel 2 –.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hohen Hause vor, sie unmittelbar anzuschließen und in einfacher Form durchzuführen. – Das Hohe Haus ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Wer dem Gesetzentwurf die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Danke. Die Gegenprobe! – Stimmenthaltungen? – Das Gesetz ist einstimmig beschlossen. Es hat den Titel:

Gesetz
über die Zuständigkeit zur Festlegung der fachlichen
Anforderungen an Geflügelfleischkontrolleure

(Erster Vizepräsident Dr. Rothemund)

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung: Zweite Lesung zum

Antrag der Abgeordneten Diethel, Neubauer, Sauer, Weiß und anderer betreffend Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (Drucksache 5180)

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Drucksache 5809) berichtet Herr Abgeordneter Fendt. Ich erteile ihm das Wort.

Fendt (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! In der 106. Sitzung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen wurde der Antrag Diethel und anderer betreffend Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung beraten. Mitberichterstatter war Herr Kollege Heiden, die Berichterstattung oblag mir.

Mit dem Antrag soll erreicht werden, daß den Gemeinden, die durch die Kreis- und Gemeindereform ihre Selbständigkeit verloren haben oder verlieren werden oder deren Gebietsbestand dadurch beeinträchtigt wird, keine Gebührenbelastungen, wie z. B. Registergebühren, Beurkundungskosten usw., auferlegt werden.

Mitberichterstatter Heiden und die Mitglieder des Ausschusses stimmten dem Antrag mit der Maßgabe zu, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar 1973 festgelegt wird, damit möglichst viele Gemeinden noch in den Genuß dieser Vergünstigungen kommen.

Der Ausschuß hat diesem Antrag einstimmig zugestimmt. Ich bitte Sie, ebenso zu verfahren.

Erster Vizepräsident Dr. Rothemund: Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Drucksache 5945) berichtet Herr Kollege Neubauer. Ich erteile ihm das Wort.

Neubauer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung auf Drucksache 5180 in seiner 90. Sitzung am 29. Januar 1974 behandelt. Mitberichterstatter war Kollege Wachter; Berichterstatter war ich.

Der Ausschuß hat nach kurzer Debatte dem Antrag in der Fassung des Beschlusses des Rechts- und Verfassungsausschusses auf Drucksache 5809 einstimmig zugestimmt. Ich bitte Sie, ebenso zu verfahren.

Erster Vizepräsident Dr. Rothemund: Meine Damen und Herren, ich eröffne die allgemeine Aussprache. – Das Wort wird nicht gewünscht.

Wir treten in die Einzelberatung gemäß § 61 Absatz 3 der Geschäftsordnung ein. Der Abstimmung zugrunde liegen die Regierungsvorlage auf Drucksache 5180 sowie die Beschlüsse des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen –

Drucksache 5809 – und des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen – Drucksache 5945 –. Bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs am 6. Februar 1974 hat der Verfassungsausschuß keine weiteren Änderungen vorgenommen.

Ich eröffne die Aussprache über § 1. – Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Ausschüsse empfehlen, dem Einleitungssatz eine geänderte Fassung zu geben. Unter Berücksichtigung dieser Änderung lautet § 1 wie folgt:

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 599) wird wie folgt geändert:

Artikel 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für Änderungen nach Art. 11 und Rechtshandlungen, die aus Anlaß solcher Änderungen erforderlich sind, werden Abgaben (insbesondere auch die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren) nicht erhoben, soweit eine Befreiung landesrechtlich zulässig ist. Auslagen werden nicht ersetzt.

Meine Damen und Herren, ich bitte um Zustimmung zu § 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke. Die Gegenprobe! – Stimmenthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf § 2. Die Ausschüsse empfehlen, die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch „1. Januar 1973“ zu ersetzen. Ferner ist das Komma vor dem Wort „Auslagen“ zu streichen.

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen lautet § 2 wie folgt:

In den Fällen, in denen die Änderungen nach Art. 11 der Gemeindeordnung vor dem 1. Januar 1973 rechtswirksam geworden sind, gelten für die Abgaben und Auslagen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgeblichen Bestimmungen.

Ich lasse abstimmen über diese Formulierung des § 2. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke. Die Gegenprobe! – Stimmenthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

§ 3. Die Ausschüsse schlagen vor, als Tag des Inkrafttretens den 1. Februar 1974 einzusetzen. § 3 lautet demnach:

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke. Die Gegenprobe! – Stimmenthaltungen? – So beschlossen.

Die Einzelabstimmung ist abgeschlossen. Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung

Meine Damen und Herren, ich schlage dem Hohen Hause vor, die dritte Lesung unmittelbar der zweiten folgen zu lassen. Sachliche Änderungen wurden nicht beschlossen. – Widerspruch erhebt sich nicht; das Hohe Haus ist damit einverstanden.

(Erster Vizepräsident Dr. Rothemund)

Die allgemeine Aussprache ist eröffnet.
Keine Wortmeldungen.

Wir kommen damit zur Abstimmung in der dritten Lesung. Ihr liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde. Ich rufe auf § 1 –, § 2 – und § 3 –.

Meine Damen und Herren, wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hohen Hause vor, sie unmittelbar anzuschließen und in einfacher Form durchzuführen. – Es erhebt sich kein Widerspruch.

Wer dem Gesetz seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Danke. Die Gegenprobe! – Stimmenthaltungen? – Ich stelle fest: Das Gesetz ist einstimmig so beschlossen. Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung: Zweite Lesung zum

Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes (KAG) – Drucksache 5192

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Drucksache 5836) berichtet der Herr Abgeordnete Fendt; ich erteile ihm das Wort.

Fendt (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Am 16. Januar 1974 beriet der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen über den Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes. Es handelt sich um eine Regierungsvorlage, veröffentlicht als Drucksache 5192. Mitberichterstatter war der Herr Kollege Höllrigl; die Berichterstattung oblag mir.

In der allgemeinen Aussprache und in der Einzelberatung wurde von allen Mitgliedern des Ausschusses begrüßt, daß durch diese Vorlage eine Bereinigung des kommunalen Finanzgebarens, eine Verbesserung des Satzungswesens in den Gemeinden und damit verbunden eine automations- und EDV-gerechte Abwicklung von Steuern, Abgaben und Beitragsleistungen möglich wird. Der Beratung lagen auch diverse Änderungsvorschläge des Senats zugrunde; sie wurden bei der Einzelberatung zum großen Teil berücksichtigt. Die kommunalen Spitzenverbände und der Hotel- und Gaststättenverband hatten in der Form von Eingaben ebenfalls weitere Vorschläge eingebracht. Über die Einzelberatung darf ich Ihnen in Kürze folgendes berichten:

Die zu Artikel 2 vom Senat und von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagene Genehmigungsfiktion bei der Behandlung von Satzungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurde vom Ausschuß nicht gutgeheißen. Ebenso verfiel der Vorschlag des Senats der Ablehnung, beim Erlaß von

Mustersatzungen durch das Innenministerium das Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden herzustellen.

Zu Artikel 3 plädierte der Hotel- und Gaststättenverband in seiner Eingabe für eine Streichung der Getränkesteuer. Ein Verzicht auf diese Steuer ist aber derzeit aus finanzpolitischen Gründen nicht möglich. Aus dem Kreis der Ausschußmitglieder wurde die Frage aufgeworfen, ob die Jagdsteuer künftig nicht den Gemeinden zugesprochen werden sollte. Nach Auskunft der Regierungsvertreter wurde festgestellt, daß das Aufkommen dieser Steuer im Lande Bayern nur 6 Millionen DM pro Jahr beträgt. Eine Verteilung dieses Betrages auf mehr als 4000 Gemeinden würde zu hohen Verwaltungsaufwendungen führen und noch dazu für die einzelnen Gemeinden ein sehr geringes Aufkommen erbringen. Die Aufhebung der Schankerlaubnissteuer und der Speiseeissteuer wurde vom Landtag bereits im Wege eines eigenen Gesetzes beschlossen. Dem wird auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf, und zwar in Artikel 3 bzw. in der Schlußbestimmung, Rechnung getragen.

Zum Artikel 4 ist zu sagen, daß bezüglich der Feuerschutzabgabe die Befreiungstatbestände eingehend besprochen wurden. Dabei wurden auch die Vorstellungen des Senats berücksichtigt.

Zu Artikel 5, letzter Satz, wurde vorgeschlagen, die Beitragsleistungen zur Erweiterung von Ortsstraßen nicht in den Gesetzestext einzubeziehen. Wie uns aber die Regierungsvertreter erläutern konnten, ist dieser Satz nach der Rechtsprechung zum Bundesbaugesetz unbedingt mit in den Artikel 5 Absatz 1 aufzunehmen, um eine gewisse Rechtssicherheit bei der Verabschiedung entsprechender Satzungen in den Gemeinden zu gewährleisten.

Eine besondere Bedeutung kam bei der Beratung dem Artikel 7 zu, der sich mit der Fremdenverkehrsabgabe befaßt. Hierzu wurden von seiten des Senats und der kommunalen Spitzenverbände Änderungsvorschläge unterbreitet, die besagen, daß als die Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Fremdenverkehrsabgabe eine Fremdenübernachtungszahl gelten soll, die das Fünf-, Sieben- oder Zehnfache der Einwohnerzahl beträgt. Der Ausschuß kam zu der Entscheidung, daß das Siebenfache der Einwohnerzahl als Bemessungsgrundlage gelten soll.

Im Artikel 8 ist der Kurbeitrag beschrieben, der für Kurleistungen in Kurorten abverlangt werden soll. Der Ausschuß war sich darüber einig, daß auch die Benutzer von Zweitwohnungen kurabgabepflichtig sein sollen. Das bedeutet für die Kurgemeinden die Möglichkeit zusätzlicher Einnahmen.

Zum Artikel 8 ist noch folgendes zu berichten: Der Herr Kollege Wengenmeier und weitere Kollegen von der CSU-Fraktion haben vor wenigen Wochen im Landtag den Entwurf eines eigenen Kurortgesetzes eingebracht. Bei der Beratung des Kommunalabgabengesetzes haben wir festgestellt, daß der vom Kollegen Wengenmeier eingebrachte Gesetzentwurf fast identisch ist mit dem Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes. Nach Rücksprache mit dem Kollie-

(Fendt [CSU])

gen Wengenmeier ist im Ausschuß folgende Lösung zustande gekommen: Kollege Wengenmeier verzichtet auf die weitere Behandlung des Kurortgesetzes. Dafür hat der Kommunalausschuß durch Beschluß die Staatsregierung beauftragt, bei Verabschiedung einer Rechtsverordnung zum Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes die Materie des Gesetzesvorschlages des Kollegen Wengenmeier mit aufzunehmen.

Im Artikel 18 ist eine Senatsempfehlung berücksichtigt worden in der Form, daß Stundungszinsen für Beitragsforderungen auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ausgesetzt werden, wenn hierfür ganz bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Der Artikel 27 des Gesetzentwurfes hat uns im Ausschuß einigermaßen Schwierigkeiten bereitet. Er betrifft die Hundeabgabe bzw. Hundesteuer. In diesem Zusammenhang kam es auch zu einigen lustigen Äußerungen zu diesem Fragenkomplex. Aber wir sind dann bei aller Überdenkung der Probleme zu der Erkenntnis gekommen, daß die Beseitigung von Hunden bei Steuersäumigkeit abgeschafft werden sollte. Allerdings sollte man dazu übergehen, bestimmte Pfändungstatbestände bei Steuersäumigkeit festzulegen, jedoch unter der Voraussetzung, daß in Härtefällen von einem Pfändungstatbestand Abstand genommen werden soll.

Bei der ersten Lesung wurde in unserem Ausschuß ein neuer Artikel 28 eingefügt, und zwar auf Wunsch des Staatsministeriums für Landesplanung und Umweltschutz. Deshalb haben wir die Nummerierung der folgenden Artikel entsprechend ändern müssen. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wurde vom Ausschuß der 1. Juli 1974 vorgeschlagen.

Eine Abstimmungsempfehlung, meine sehr verehrten Damen und Herren, darf ich Ihnen nach meiner zweiten Berichterstattung geben.

Präsident Hanauer: Nun berichtet über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Drucksache 5944) der Herr Kollege Gastinger; er hat hierzu das Wort.

Gastinger (CSU), Berichtersteller: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen befaßte sich in seiner Sitzung vom 29. Januar 1974 mit dem Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes. Mitberichtersteller war Herr Kollege Dr. Meyer. Grundlage der Beratung war jeweils die vom Rechts- und Verfassungsausschuß beschlossene Fassung.

Abweichend davon beschloß der Haushaltsausschuß, den Artikel 2 Absatz 3 so zu fassen, daß für die Genehmigung von Abgabensatzungen die Rechtsaufsichtsbehörde zuständig sei, Kurbeiträge nach Artikel 8 also nicht von der Regierung, sondern von den Landratsämtern zu genehmigen seien. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und kann von den größer gewordenen Landratsämtern durchaus wahrgenommen werden.

Behandelt wurde auch die Eingabe des Gaststättenverbandes betreffend Abschaffung der Getränkesteuer. Der Antrag des Kollegen Wengenmeier, dieser Eingabe Rechnung zu tragen, wurde gegen 5 Stimmen abgelehnt, nachdem die Kollegen Kuhbandner und Kaps darauf hingewiesen hatten, daß das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden durch eine Aufhebung der Getränkesteuer beeinträchtigt würde.

Der Ausschuß empfahl einstimmig die Streichung des letzten Satzes von Artikel 5 Absatz 1, wonach für die Erweiterung oder Verbesserung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen die hier vorgesehenen Beiträge erhoben werden sollen, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz zu erheben sind. Der Ausschuß war der Auffassung, daß als Rechtsgrundlage hierfür der übrige Absatz 1 genüge und daß die Entscheidung, ob solche Beiträge erhoben werden sollen, durchaus im Selbstverwaltungsraum der Gemeinden liegen solle.

Den Anträgen der Abgeordneten Gabert, Schwabl, Dr. Meyer und anderer sowie der Abgeordneten Wengenmeier, Scholl und anderer betreffend Gesetz zur Änderung des Gemeindeabgabengesetzes wurde durch die Beschlußfassung des Rechts- und Verfassungsausschusses zu Artikel 8 entsprochen.

In der Schlußabstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig in der Fassung des Rechts- und Verfassungsausschusses unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 1 zur Annahme empfohlen. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Votum beizutreten.

Präsident Hanauer: Zur Berichterstattung über die Schlußberatungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Drucksache 6031) hat noch einmal das Wort der Herr Kollege Fendt.

Fendt (CSU), Berichtersteller: Herr Präsident, Hohes Haus! In der Sitzung vom 6. Februar 1974 wurde vom Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen die zweite Lesung des Kommunalabgabengesetzes durchgeführt. Mitberichtersteller und Berichtersteller waren dieselben wie in der ersten Lesung. Zugrunde lagen die Beschlüsse des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen.

Leider war es dem Verfassungs-, Rechts- und Kommunalausschuß nicht möglich, die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu übernehmen. Wie bereits mein Vorredner gesagt hat, sollte in Artikel 2 und Artikel 5 eine Änderung erfolgen. Lieber Kollege Gastinger, diese wohlgemeinten Vorschläge konnten von unserem Ausschuß leider nicht berücksichtigt werden.

(Abg. Wengenmeier: Leider!)

Zum Artikel 2 Absatz 3, wo der Haushaltsausschuß die Satzungen für Kurbeiträge von den Landratsämtern genehmigt haben will, haben wir einen so

(Fendt [CSU])

minimalen Anfall gesehen, daß es für die juristischen Staatsbeamten und die Bediensteten der Landratsämter nicht gut ist, wenn sie sich in den Nachbarlandkreisverwaltungen über solche Satzungen und ihre Auswirkungen erkundigen müssen. Wir im Verfassungs-, Rechts- und Kommunalausschuß waren der Meinung, daß wegen der besseren Übersicht eine Genehmigung bei den zuständigen Bezirksregierungen erfolgen sollte. Diese Entscheidung ist mit Mehrheit gefaßt worden, also nicht einstimmig.

Ferner wollte der Haushaltsausschuß den letzten Satz des Artikels 5 Absatz 1 gestrichen wissen. Dieser Satz präzisiert die Beitragsleistungen von Anliegern bei der Erweiterung von Ortsstraßen. Entgegen der Meinung des Haushaltsausschusses war der Verfassungs-, Rechts- und Kommunalausschuß der Auffassung, daß es verständlicher sei und in der kommunalen Selbstverwaltung mit zur Klärung des Sachverhalts beitragen würde, wenn dieser letzte Satz im Artikel 5 Absatz 1 stehen bleibt.

In der zweiten Lesung des Kommunalabgabengesetzes war auch zu berücksichtigen, daß der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr in der Zwischenzeit eine Novellierung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes durchgeführt hat. Dabei wurde auch das Problem der besonderen Straßenbeiträge behandelt und in die Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr mit aufgenommen. Deswegen wurde die Aufnahme dieser Materie in das Kommunalabgabengesetz für überflüssig erachtet. Der Ausschuß beschloß deshalb die Streichung des Artikels 6 mit der Maßgabe, daß alle folgenden Artikel neu durchnummeriert werden.

Im übrigen hat sich der Verfassungs-, Rechts- und Kommunalausschuß in der Schlußabstimmung einstimmig für diesen Gesetzesvorschlag entschieden. Ich darf Sie bitten, ebenso zu verfahren.

Präsident Hanauer: Ich darf mich bei den Herren Berichterstattern bedanken für die konzentrierten Berichte über eine so umfangreiche Materie. Die Berichterstattung ist beendet.

Die allgemeine Aussprache ist eröffnet. Das Wort hat der Herr Staatsminister des Innern.

Staatsminister Dr. Merk: Herr Präsident, Hohes Haus! Ein oberflächlicher Betrachter mag das kommunale Abgaberecht für eine trockene Materie halten. Wer je damit befaßt war, weiß dagegen, daß er es mit einem spannungsreichen, mit einem weitgespannten und immer lebendigen Rechtsgebiet zu tun hat, dem entscheidende Bedeutung für das ganze kommunale Leben zukommt.

Dies vorausgeschickt, meine sehr verehrten Damen und Herren, werden Sie verstehen, daß der Kommunalminister heute zufrieden ist. Denn ich bin jetzt zuversichtlich, daß wir den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken bald ein modernes Kommunalabgaben-

gesetz an die Hand geben können. Die Kommunen brauchen dieses Gesetz ganz dringend. Das alte Gemeindeabgabengesetz aus dem Jahr 1938 ist überholt, die Rechtsentwicklung ist darüber hinweggegangen. Die nur noch fragmentarischen Bestimmungen im Gemeindeabgabengesetz und die Aufspaltung des kommunalen Abgabenrechts auf verschiedene Gesetze erschwerten den Überblick und es wäre nicht mehr damit getan gewesen, die alten Löcher zu flicken. Dem Kommunalabgabenrecht mußte ein neues, ein gut sitzendes Gewand geschneidert werden.

Ein Entwurf dieses Kommunalabgabengesetzes lag bereits im Jahr 1969 dem Landtag und dem Senat vor, konnte jedoch in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden. Diese Verzögerung damals war zwar bedauerlich, aber die Staatsregierung hat inzwischen das Beste aus dieser Verzögerung gemacht, indem sie den Entwurf noch einmal gründlich überholt und auch der weiteren Entwicklung angepaßt hat.

Aufgabe und Gegenstand des Kommunalabgabengesetzes ist es festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Gemeinden, Landkreise und Bezirke, abgesehen von Regelungen in Spezialgesetzen, Abgaben erheben können. Durch eine gesetzestechnisch geschickte Konstruktion ist es gelungen, der bestehenden Rechtszersplitterung im Bereich des kommunalen Abgabenrechts entgegenzutreten.

Der Gesetzentwurf bestimmt in seinem ersten Abschnitt, welche Abgaben aufgrund des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden dürfen. Der zweite Abschnitt dagegen trifft Regelungen auch für kommunale Abgaben, die aufgrund anderer Gesetze erhoben werden, soweit jene Gesetze nichts anderes bestimmen. Die allgemeinen Vorschriften des zweiten Abschnitts bilden somit eine gemeinsame Grundlage des kommunalen Abgabenrechts, ein kaum zu überschätzender Vorteil für Rechtsanwendung und Rechtsentwicklung.

Inhaltlich legt der Entwurf nur einen **Rahmen** fest. Er läßt den kommunalen Gebietskörperschaften genügend Spielraum für ein eigenverantwortliches Tätigwerden. Eine durchgängige Grundlinie des Gesetzes sei noch einmal hervorgehoben: Es ist notwendig, daß die Kommunen ihre öffentlichen Einrichtungen mehr als bisher nach **betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten** führen. Einen ersten Schritt in dieser Richtung ging das Gesetz zur Neuordnung des kommunalen Haushaltsrechts, das mit dem 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist. Einen zweiten Schritt unternimmt nun das Kommunalabgabengesetz. Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke werden angehalten, kostendeckende spezielle Entgelte für die von ihnen erbrachten Leistungen zu erheben, ehe sie zugunsten eines begrenzten Personenkreises auf allgemeine Deckungsmittel zurückgreifen – wenn Sie so wollen, auch eine deutliche Absage an sogenannte Nulltarife und Ähnliches. Dabei wird ein betriebswirtschaftlicher, nicht ein finanzwirtschaftlicher Kostenbegriff zugrunde gelegt.

(Staatsminister Dr. Merk)

Bei Vorlage des Gesetzentwurfs hatten wir noch Bedenken, ob es gelingen werde, das Gesetzgebungsverfahren in dieser Legislaturperiode zum Abschluß zu bringen. Diese Sorgen sind verfliegen. Senat und Landtagsausschüsse haben das Gesetz so zügig beraten, daß seinem Inkrafttreten am 1. Juli 1974 nun wohl nichts mehr entgegensteht, wofür ich mich herzlich bedanken möchte, auch bei den Ausschüssen des Landtags und bei den Herren Bericht-erstatlern und Mitbericht-erstatlern.

Es wurde weithin Einigkeit erzielt, nur zwei **Differenzpunkte** sind geblieben. Darauf möchte ich kurz eingehen. Die Herren Bericht-erstatler haben eben darauf verwiesen.

Der erste betrifft die Zuständigkeit zur Genehmigung der Kurbeitrags-Satzungen, die nach den Vorschlägen des Haushaltsausschusses auf die Landratsämter übertragen werden sollte, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung. Dabei wurde möglicherweise übersehen, daß es nicht so sehr Gründe der Verwaltungsvereinfachung waren, die uns veranlaßt haben, die Regierungen vorzusehen, sondern die Gründe der Gleichbehandlung gleicher Tatbestände. Nur die Regierung hat einen ausreichenden Überblick über die Höhe der Kurabgabensätze, weswegen sie auch die Genehmigung behalten sollte.

(Abg. Schneier: Die hat sie ja noch nicht, bisher hat sie das Ministerium!)

Gründe der Verwaltungsvereinfachung waren maßgebend dafür, die Genehmigung, die bisher beim Ministerium gelegen hat, auf die Regierungen zu verlagern. Es wäre umständlicher, wollte man die Landratsämter mit der Zuständigkeit betrauen und die Regierungen darauf verweisen, mit rechtsaufsichtlichen Direktiven die notwendige Einheitlichkeit herbeizuführen. Das wäre wesentlich umständlicher als der umgekehrte Weg.

Das zweite Anliegen, auf das ich noch kurz eingehen möchte, ist die Soll-Bestimmung in Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 zur Erhebung von Beiträgen bei Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahmen im Ausbau von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen. Hier bitte ich, die Regierungsvorlage beizubehalten, weil sie auch die notwendige Querverbindung zum Gemeindehaushaltsrecht schafft; dort ist im Artikel 62 bereits verankert, daß entsprechende Maßnahmen primär über Gebühren und Beiträge finanziert werden sollen. Das wird hier im Kommunalabgabengesetz noch einmal verdeutlicht. Es dabei zu belassen, ist das Anliegen, das ich noch einmal vertreten möchte.

Mein Haus arbeitet im übrigen bereits an den nach dem Entwurf vorgesehenen **Mustersatzungen** und **Ausführungsvorschriften**. Artikel 7 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes ermächtigt zu einer Verordnung über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten. Im Hinblick darauf hat der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen beschlossen, den von den Herren Abgeordneten Wen-

genmeier, Scholl, Staudacher und Diethei einge-reichten Antrag auf ein Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten – Drucksache 5812 – der Staatsregierung als Material zur Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der Verordnung zu überweisen und von einer weiteren parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfs abzusehen. Der Entwurf enthält wertvolle Gedanken, die in die Verordnung übernommen werden. Ihr Engagement, meine Damen und Herren, für das neue Kommunalabgabengesetz, für das ich mich nochmals bedanken möchte, wird unseren Eifer beflügeln.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Hanauer: Meine Damen und Herren, auf Bitten des Herrn Vorsitzenden des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen darf ich die Mitglieder dieses Ausschusses bitten, sich sofort in Saal I zu einer kurzen Sitzung zusammenzufinden. Die Sitzung ist notwendig wegen einer termingebundenen Angelegenheit aufgrund eines Schreibens des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Hier liegt eine Verfassungsbeschwerde vor, die den Erlaß einer einstweiligen Anordnung zum Ziele hat; und darüber muß bis Monatsende berichtet sein. Darf ich also bitten, davon Kenntnis zu nehmen und dem Herrn Ausschußvorsitzenden zu folgen!

Weitere Wortmeldungen im Rahmen der allgemeinen Aussprache liegen nicht vor. Dann ist die allgemeine Aussprache geschlossen.

Wir treten in die Einzelberatung ein. Dieser liegen zugrunde die Regierungsvorlage – Drucksache 5192 – sowie die Ausschußbeschlüsse, Drucksachen 5944, 5836 und 6031.

Erster Abschnitt.

Überschrift – unverändert.

Artikel 1, unveränderte Annahme ist empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke. Gegenprobe! – Keine. Stimmenthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Artikel 2. Der Verfassungsausschuß schlägt vor, in Absatz 2 den Satz 2 zu streichen und in Absatz 3 die Verweisung „Artikel 8“ durch „Artikel 7“ zu ersetzen; das ist notwendig wegen der später noch festzustellenden Streichung des Artikels 6.

Der Haushaltsausschuß hat einen Absatz 3 in geänderter Fassung vorgeschlagen, der jedoch vom Rechts- und Verfassungsausschuß nicht übernommen wurde; er steht deshalb auch nicht zur Abstimmung.

(Abg. Schneier: Der Antrag ist aber da; ich bitte, darüber vorweg abzustimmen!)

– Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schneier.

Schneier (SPD): Herr Präsident, Hohes Haus! Ich beantrage, in Artikel 2 Absatz 3 „Satzungen nach Artikel 8 bedürfen der Genehmigung ...“ das Wort „der Regierung“ zu streichen. Das ist dann genau die Fassung, wie sie der Haushaltsausschuß des Landtags beschlossen hat. Ich bin der Meinung, daß

(Schneier [SPD])

es nicht richtig ist, daß die Genehmigung der Satzungen in diesen Fällen durch die Regierung zu erfolgen hat. Wenn wir schon Verwaltungsvereinfachung machen, dann sind die Landratsämter durchaus in der Lage, auch über eine Kurabgabensatzung zu beraten und die Genehmigung zu geben; zumal, wie im Rechts- und Verfassungsausschuß festgestellt worden ist, auch eine Beratung notwendig ist. Dieser Artikel hat im Rechts- und Verfassungsausschuß nur eine ganz knappe Mehrheit gefunden. Ich bin der Ansicht, daß die Fassung des Haushaltsausschusses richtiger und zweckdienlicher wäre, damit wir nicht später ein neues Gesetz zur Übertragung weiterer Aufgaben von den Regierungen auf die Landratsämter machen müssen. Wir sollten die Kurabgabegenehmigung gleich den Landratsämtern überlassen. Die Landratsämter sind wesentlich größer geworden und haben auch die nötigen Fachkräfte, die das durchaus sach- und fachgerecht schon aus der Ortskenntnis heraus machen können.

Im übrigen sticht der Einwand des Herrn Innenministers nicht, der sagt, die Regierung hätte einen größeren Überblick. Im Computerzeitalter haben auch die Landratsämter die entsprechenden Daten zur Hand. Und im übrigen muß man sagen, daß die Regierungen auf die Höhe der Kurabgabe keinen Einfluß nehmen können; sondern sie können nur sagen: die Satzung geht in Ordnung, oder, sie entspricht in diesem oder jenem Punkt nicht der Gesetzeslage. Aber die Höhe ist, wenn sie sich im Rahmen der Mustersatzung bewegt, Sache der betreffenden Gemeinde. Und deshalb sollten wir den Landratsämtern die Rechtsaufsicht belassen.

Präsident Hanauer: Herr Kollege Schneier, Moment, da bleiben! Ich möchte genau wissen --

(Abg. Schneier: Nur die Worte
„der Regierung“!)

– Moment! Bitte, am Mikrophon bleiben, damit es auch das Haus hört und ich es verstehen kann.

Schneier (SPD): Ich beantrage in Absatz 3, daß der Satz folgendermaßen lautet:

Satzungen nach Artikel 8 bedürfen der Genehmigung.

– „der Regierung“ wird gestrichen. Und dann: –

Die übrigen Abgabensatzungen bedürfen der Genehmigung nur ...

Das ist die Fassung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen.

Präsident Hanauer: Es wäre einfacher gewesen, wenn Sie zuerst gesagt hätten, daß Sie den Absatz 3 in der Fassung --

(Abg. Schneier: Habe ich ja schon vorher gleich zu Beginn gesagt!)

– Nicht ganz so.

(Abg. Schneier: Doch!)

Das Wort hat der Kollege Fendt.

Fendt (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Herr Innenminister hat uns bereits klar und deutlich dargestellt, warum die Staatsregierung den Vorschlag unterbreitet hat, die Genehmigung von Kurabgabensatzungen durch die zuständigen Regierungen erfolgen zu lassen. Ich habe mich einmal durch eine Umfrage bemüht, festzustellen, in wie vielen Landkreisen und unter welchem Anfall diese Satzungsgenehmigungen durchzuziehen sind, und habe feststellen können, daß es sehr viele Landkreise gibt, die nur einen Kurort in ihrem Bereich haben und für diesen einen Kurort diese Abgabensatzungen bearbeiten und genehmigen müssen.

(Abg. v. Truchseß: Und?!)

Ich persönlich bin der Meinung, daß es besser ist, einen Beamten in einem Regierungsbezirk zu beauftragen, der den gesamten Sachverhalt behandelt und eine Übersicht bekommt und eine Möglichkeit erhält, den einzelnen Kurortgemeinden auch die notwendigen Hinweise und Beratung zuteil werden zu lassen. Und deswegen plädiere ich dafür – und stelle den Antrag –, daß die Fassung des Rechts- und Verfassungsausschusses zur Grundlage genommen wird.

Präsident Hanauer: Es muß natürlich dann heißen: „Artikel 7“; das ist eine zwangsläufige Folge wegen des Wegfalls des Artikels 6. Insofern besteht Klarheit.

Herr Kollege Kuhbandner!

Kuhbandner (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Haushaltsausschuß war sich darüber klar, daß Satzungen nur rechtlich geprüft werden können und daß die rechtliche Würdigung ein Staatsbeamter sowohl bei der Regierung wie auch beim Landratsamt vornehmen kann und vornehmen muß, weil ich jedem unterstelle, daß er seine Staatsprüfungen mit Erfolg abgelegt hat und deshalb in der Lage ist, eine rechtliche Würdigung zu geben.

Wenn alle Satzungen durch das Landratsamt genehmigt werden können, dann sehe ich nicht ein, daß die Kurabgabensatzung von der Regierung genehmigt werden muß. Und ich bitte das Hohe Haus, dem einstimmigen Beschluß des Haushaltsausschusses in dieser Frage beizutreten.

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Kollege Wachter.

Wachter (FDP): Herr Präsident, Hohes Haus! Diese Frage ist doch ein Indiz dafür, ob es die Staatsregierung ernst meint mit ihrer gesamten **Verwaltungsreform**, indem sie also nicht wieder die Zuständigkeiten nach oben anhebt, sondern die Zuständigkeiten auf die nunmehr größeren Verwaltungseinheiten und deshalb auch entsprechend ausgestatteten Verwaltungseinheiten, d. h. die Landratsämter, nach unten delegiert.

Herr Staatsminister des Innern, warum haben Sie denn die Kreisreform gemacht? Warum haben Sie die Landratsämter größer gemacht und eine entspre-

(Wachter [FDP])

chende Stärkung dieser Verwaltung vorgenommen, wenn Sie nun in einer Einzelfrage wiederum die Zuständigkeit nach oben aufstufen wollen? Treten Sie doch bitte der einstimmigen Auffassung des Haushaltsausschusses bei und machen Sie ernst mit Ihren allgemein geäußerten Auffassungen und Zielsetzungen, daß wir die Verwaltungszuständigkeiten, soweit es sinnvoll und möglich ist, abstufen. Hier ist ein sinnvoller und möglicher Vorgang gegeben, die Sache abzustufen. Schaffen Sie keine überflüssigen Instanzen, sondern lassen Sie die Sache so, wie es der Haushaltsausschuß beschlossen hat, damit es bei den Landratsämtern erledigt werden kann!

(Beifall bei der FDP)

Präsident Hanauer: Es besteht augenblicklich die für mich nicht angenehme Situation, daß der Rechts- und Verfassungsausschuß sich wegen der eingeschobenen Sitzung nicht verteidigen kann.

(Abg. Schneier: Es sind fünf Mitglieder da!)

– Aber bei der Abstimmung dann nicht in entsprechender Zahl.

Das Wort hat der Herr Staatsminister des Innern.

Staatsminister Dr. Merk: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bedanke mich beim Herrn Präsidenten dafür, daß er auf die Waffenungleichheit von sich aus verwiesen hat, die darin besteht, daß der Rechts- und Verfassungsausschuß ausgerechnet zu dem Zeitpunkt, wo Meinungsverschiedenheiten in der Wertung zwischen dem Haushaltsausschuß einerseits und der Mehrheit der Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses andererseits ausgetragen werden, zu einer Sitzung abberufen wurde.

Zum Sachverhalt möchte ich aber folgendes sagen: Herr Kollege Wachter, **Verwaltungsvereinfachung** bedeutet nicht, daß man nach Schema F verfahren muß, sachgerecht ist vielmehr, daß man den Sachproblemen adäquate Zuständigkeiten verankert, die durchaus auch einmal auf verschiedene Ebenen verlagert werden können; sie müssen nicht schematisch immer auf eine ganz bestimmte Ebene bezogen werden, da es sich dabei um Sachverhalte handelt, die ihrerseits sehr verschieden gewichtet in manchen Bereichen anfallen, in anderen Bereichen nicht, in einem Teil der Landkreise nur in Einzelfällen, in anderen Landkreisen dagegen in etwas höherem Umfang. Das sind durchaus unterschiedliche Momente und Aspekte, die hier gesehen werden müssen.

Zum zweiten habe ich bereits darauf verwiesen, daß nach geltendem Recht das **Ministerium** zur Genehmigung entsprechender Abgabebesetzungen zuständig war. Gerade weil wir vereinfachen und Ministerien nach Möglichkeit nicht mehr für erstinstanzielle Entscheidungen zuständig bleiben lassen wollen, haben wir die Zuständigkeit für die Kurabgabensätze für die Beiträge auf die Regierungen verlagert. Dadurch soll auch eine gleichmäßige Entwicklung der Kur- und Erholungsgebiete sichergestellt werden.

(Abg. Wachter: Doch nicht über die Sätze!)

– Natürlich auch über die Sätze; denn das macht doch das Geld aus! Mit der Satzung allein entwickeln Sie überhaupt nichts, nur mit dem Geld, das Sie auf Grund der Satzung erheben können.

(Abg. Schneier: Das setzt doch der Gemeinderat fest! – Abg. Wachter: Das macht doch nicht die Regierung!)

Präsident Hanauer: Waren das Wortmeldungen oder war das eine allgemeine Diskussion? Wie soll ich das geschäftsordnungsmäßig einreihen? Bitte, Herr Minister!

Staatsminister Dr. Merk: Sie müssen es auch mal von dem aus sehen, der bezahlen muß, und nicht nur aus der Situation dessen, der Geld einnehmen will. Es würde doch wohl von den Beitragspflichtigen, nach meiner Meinung zu Recht, wenig Verständnis dafür aufgebracht werden können, wenn sie in vergleichbaren Orten eine sehr unterschiedliche Beitragsbelastung zu tragen hätten.

(Abg. Wachter: Das kann die Regierung auch nicht verhindern!)

– Natürlich kann die Regierung durch ihren Genehmigungsvorbehalt zwar nicht auf den exakten Betrag, aber auf die Einhaltung von Rahmensätzen abstellen, die ja ihrerseits auch in Mustersatzungen festzulegen sind; damit soll gewährleistet werden, daß nicht völlig unterschiedliche Belastungen in einzelnen Fremdenverkehrsgemeinden entstehen, die ihrerseits untereinander durchaus vergleichbar sind.

Präsident Hanauer: Herr Staatsminister, gestatten Sie zunächst eine Zwischenfrage des Herrn Kollegen Meyer?

Staatsminister Dr. Merk: Ich bin an sich mit meinen Ausführungen fertig, aber beantworte gern noch eine Zwischenfrage.

Dr. Meyer Helmut (SPD): Herr Staatsminister, sind Sie nicht mit mir der Meinung, daß dieses Ihr Ziel einer einheitlichen Gestaltung auch dann nicht erreicht werden kann, wenn die Zuständigkeit auf sieben Regierungsbezirke verteilt ist, daß vielmehr auch in diesem Fall die Einheitlichkeit nur dann hergestellt werden kann, wenn entsprechende Zahlen von den einzelnen Genehmigungsstellen über das ganze Land verteilt werden und es dann gleich ist, ob es an die Regierungen oder an die Landratsämter gegeben wird?

Präsident Hanauer: Herr Minister, ich habe dann noch eine weitere Zwischenfrage.

Staatsminister Dr. Merk: Wir wollen ja nicht eine völlige Einheitlichkeit, sondern nur eine **Vergleichbarkeit** in der Belastung durch den Genehmigungsvorbehalt bei den Regierungen sicherstellen. Dabei kön-

(Staatsminister Dr. Merk)

nen Sie natürlich die verschiedenen Räume durchaus auch eigenständig betrachten und meinetwegen die Regierung von Oberfranken eine gewisse Einheitlichkeit in der Fränkischen Schweiz etwa gewährleisten, die keineswegs unbedingt vergleichbar sein muß mit der Entwicklung, wie wir sie etwa im oberbayerischen Alpengebiet haben. Da stört mich ein gewisses Gefälle keineswegs. Mich würde aber ein Gefälle etwa innerhalb des oberbayerischen Alpengebietes oder innerhalb der Fränkischen Schweiz sehr wohl stören. Die Unzuträglichkeiten, die sich dann daraus ergeben, hätte die Regierung auszubaden, ohne daß sie in irgendeiner Weise steuernd und ausgleichend beitragen könnte.

Präsident Hanauer: Genehmigen Sie auch noch die zweite „Nachfrage“ muß man wohl sagen?

Staatsminister Dr. Merk: Selbstverständlich!

Präsident Hanauer: Herr Kollege Kuhbandner!

Kuhbandner (SPD): Herr Staatsminister, sind Sie mit mir der Meinung, daß rechtsaufsichtliche Genehmigungen sich nur auf den Rechtsteil einer Satzung beziehen können, und daß juristische Staatsbeamte, egal, ob sie beim Ministerium, bei der Bezirksregierung oder im Landratsamt sitzen, dazu gleichermaßen befähigt sind?

Präsident Hanauer: Herr Minister!

Staatsminister Dr. Merk: Selbstverständlich erstreckt sich die Genehmigung lediglich auf den **rechtlichen Bereich**. Nur gehört es natürlich auch zu den unbestrittenen Rechtsgrundsätzen, daß bezüglich der Höhe der Abgabe auch ein Bezug zu den Leistungen gegeben sein muß, was im Rahmen der rechtlichen Prüfung natürlich auch zu würdigen ist. Eben da ist der Ansatzpunkt für eine gewisse Steuerungsmöglichkeit, die die Regierungen haben und haben sollen.

Präsident Hanauer: Danke schön!

Das Wort hat Herr Kollege von Truchseß.

(Abg. Wengenmeier: Jetzt geht's auf!)

Freiherr Truchseß von und zu Wetzhausen (SPD): Herr Präsident! Hohes Haus! Diese Frage scheint sich zu einer akademischen Streitfrage auszuweiten. Ich glaube, daß die Möglichkeit, die der Herr Minister hier angedeutet hat, nämlich darauf hinzuwirken, daß sich innerhalb eines Regierungsbezirks – er hat die Fränkische Schweiz genannt – kein großes Gefälle innerhalb des Abgabensystems ergibt, ein Eingriff in die **Selbstverwaltung der Gemeinden** ist, wenn die Regierungen in dieser Weise Einfluß nehmen. Denn die Gemeinden haben doch letztlich in der Festlegung der kommunalen Abgaben eine echte kommunale Hoheitsaufgabe. Sie haben über ihre Abgaben und über die Höhe dieser Abgaben selbst zu befinden.

Das Wesentliche am kommunalen Abgabengesetz ist es, daß jeweils die einzelne Gemeinde, sei es ein Kurort oder ein Fremdenverkehrsort, die Höhe der Kurabgabe nach eigenem Ermessen festsetzt. Dies ist wohl der Gegenstand der hier anstehenden Regelung.

Herr Kollege Kuhbandner hat in seiner Zwischenfrage bereits deutlich gemacht, daß man von der Qualifikation her wohl nicht sagen kann, der Beamte am Landratsamt habe eine schlechtere Qualifikation als der Beamte in der Regierung. Ich bin selber zunächst als juristischer Staatsbeamter am Landratsamt und dann an der Regierung tätig gewesen. Wie schaut denn die Praxis aus? Da macht doch der Beamte vom Landratsamt den Vorlagenbericht an die Regierung, prüft alles vorweg fein säuberlich durch, legt den Bericht an die Regierung vor und der übergeordnete Beamte hakt nur noch ab, unterschreibt und gibt es wieder zurück mit dem möglichen Genehmigungsvorbehalt durch die Regierung.

Herr Minister, lassen Sie doch diese Aufgaben den **Landkreisen** und lassen Sie sie insbesondere dort, wo die wesentlich intimere Kenntnis der örtlichen Verhältnisse herrscht. Ich bin in einem Landkreis tätig, der als unterfränkischer Bäderlandkreis bekannt ist, im Landkreis Bad Kissingen, wo wir das größte bayerische Staatsbad haben und nahebei Bad Bocklet, ferner das Staatsbad Bad Brückenau und das kommunale Bad Brückenau. Gerade aus der örtlichen Kenntnis der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Bädern heraus wird es ein Beamter des Landratsamtes Bad Kissingen wesentlich besser beurteilen können, wie man ein vernünftiges Gefälle der verschiedenen Kurorte gestaltet.

Oder nehmen Sie den benachbarten Landkreis Rhön/Grabfeld: Bad „Neustadt“ und künftigt Bad Königshofen – die Verleihung des Titels „Bad“ an Königshofen wird ja hoffentlich nicht mehr lange auf sich warten lassen, Herr Minister! –; daß man hier in den Landkreisämtern die unmittelbare Kenntnis hat, wird niemand bestreiten können. Ob ein Beamter an der Regierung von Unterfranken für diese beiden Landkreise die Zuständigkeit hat oder zwei Beamte, einer in Bad Kissingen und einer in Bad Neustadt – das ist genau wie in anderen Regierungsbezirken auch –, sie werden die gleiche Qualitätsarbeit leisten können. Und ich glaube, daß die gleiche Beratung untereinander stattfinden kann zwischen den zuständigen Beamten der benachbarten Landkreise. Ich meine, daß hier die Ortsnähe und in diesem Fall mit Sicherheit auch die Bürgernähe, nämlich für die Bürgermeister und die Kommunalverwaltungen, das Gegebene ist, um die Regelung zu verabschieden, die der Haushaltsausschuß vorgeschlagen hat, und nicht diejenige, die der Rechts- und Verfassungsausschuß vorgeschlagen hat. Ich bitte um Wiederherstellung der Fassung des Haushaltsausschusses.

Präsident Hanauer: Ich darf mich bei den Diskussionsrednern bedanken, daß sie mir in so liebenswürdiger Weise geholfen haben, die zeitweise Ab-

(Präsident Hanauer)

wesenheit der Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses zu überbrücken. Von jetzt ab gilt diese Hilfestellung nicht mehr.

Eine weitere Wortmeldung: Herr Kollege Höllrigl.

Höllrigl (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf hier damit beginnen, daß die Abstimmung im Rechts- und Verfassungsausschuß mit 10 gegen 10 Stimmen, also mit Stimmgleichheit, ausgegangen ist, so daß es gleichgültig gewesen wäre, ob die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses hier sitzen oder nicht.

(Heiterkeit)

Das vorweg. Im übrigen möchte ich feststellen, daß wir kein überzeugendes Argument gehört haben, das dafür sprechen würde, die Genehmigungspflicht der Abgabesatzungen nicht bei den Landratsämtern zu belassen. Darf ich das einmal an einem praktischen Beispiel erläutern.

Nehmen wir an, eine Gemeinde möchte den Kurbeitrag erstmals einführen. Was wird sie tun? Der Bürgermeister wird sich an das **Landratsamt** wenden, wird zum Herrn Landrat gehen oder zum juristischen Staatsbeamten und wird ihn um Rat fragen. Denn die Rechtsaufsicht schließt ja bekanntlich auch die Beratung ein. Der juristische Staatsbeamte oder das Landratsamt muß sich also mit der Angelegenheit unmittelbar befassen, ob es will oder nicht. Ich meine, wenn die Beratung schon durch das Landratsamt, durch die Aufsichtsbehörde erfolgt, dann soll auch die Genehmigung der Satzung beim Landratsamt bleiben.

Ein weiteres Beispiel möchte ich anführen: Der Kurbeitrag wird ja so zu berechnen sein, daß die Kosten, die für den Unterhalt der Einrichtungen entstehen, da hineingerechnet werden. Die Gemeinde kann also nicht Beiträge erheben, für die sie nicht gleichzeitig Aufwendungen hat. Darüber hat bekanntlich die **Rechnungsprüfung** zu wachen. In der Regel ist dies der Prüfungsverband öffentlicher Kassen, und den Prüfungsbericht zu vollziehen ist wiederum Aufgabe des Landratsamtes.

Im übrigen wird dabei nicht nur zu beobachten sein, daß beim Kurbeitrag vielleicht etwas hineingerechnet wird, was nicht hineingehört, sondern es wird auch darauf zu achten sein, daß alles in den Kurbeitrag hineinkommt, was hinein gehört, um die Wirtschaftskraft der Gemeinde zu stärken. Genauso steht es ja im Vorblatt drin. Denn das ist ja Aufgabe des kommunalen Abgabegesetzes ganz allgemein.

Ich möchte also wirklich darum bitten, daß wir die Genehmigung der Beitragssatzung bei den Landratsämtern belassen, weil sie dort ursächlich und primär auch hingehört, nämlich zur Aufsichtsbehörde, und dies ist das Landratsamt. Es wäre etwas anderes, wenn wir Gemeinden hätten, die kreisfrei sind und Kurbeitrag erheben. Dann könnte man vielleicht sagen, wir wollen dies in einer Hand haben. Dies ist

aber, wie uns im Ausschuß ausdrücklich gesagt worden ist, nicht der Fall. Es gibt nur kreisangehörige Gemeinden, die Kurbeitrag zu erheben haben.

Präsident Hanauer: Nun ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**.

Es handelt sich also um folgendes – darf ich das nochmals für die vorhin abwesenden Mitglieder des Hauses sagen –: Wir waren bei **Artikel 2**. Hier hat bekanntlich der Haushaltsausschuß die Regierungsvorlage geändert und die Genehmigung der einschlägigen Satzungen nach **Artikel 7**, um den es sich dann handeln wird, nicht mehr von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht. Der Herr Kollege Schneier hat beantragt, den Beschluß des Haushaltsausschusses wieder herzustellen. Es ist also ein Abänderungsantrag, über den ich vorweg – mit der Bitte um Ihre gütige Aufmerksamkeit – abstimmen lassen muß.

Wer dem **Abänderungsantrag** die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke schön! Die Gegenprobe.

(Einige Abgeordnete betreten den Saal)

– Meine Herren, herzlich willkommen! Ich möchte wissen, warum ich läute. Danke schön! Letzteres ist die Mehrheit. Stimmenthaltungen? – Bei 6 Stimmenthaltungen mit Mehrheit abgelehnt.

Wir kommen dann zur Abstimmung über **Artikel 2** in der Fassung des Rechts- und Verfassungsausschusses. Ich darf nochmals sagen: Im Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen und im Absatz 3 ist also „**Artikel 8**“ durch „**Artikel 7**“ zu ersetzen. Das ergibt sich aus einer späteren Änderung.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke schön! Gegenstimmen? – Eine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? – Bei sonstiger Stimmenthaltung der SPD- und FDP-Fraktion mit Mehrheit angenommen.

Für **Artikel 3** wird unveränderte Annahme empfohlen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke schön! Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – 3 Stimmenthaltungen in den Reihen der FDP-Fraktion.

Artikel 4: Die Ausschüsse schlagen für die Nummer 3 von Absatz 2 eine gänderte Fassung vor. Es handelt sich um die Feuerschutzabgabe.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke schön! Gegenstimmen? – Eine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? – Bei 7 Stimmenthaltungen angenommen.

Artikel 5: Hier empfehlen die Ausschüsse, in Absatz 1 die Zeile 1 wie folgt zu fassen: „Die Gemeinden und Landkreise können“. Es fallen also die Bezirke weg.

Hier hat der Haushaltsausschuß vorgeschlagen, den letzten Satz vor Absatz 1 zu streichen. Die Änderung wurde vom Verfassungsausschuß nicht übernommen; sie steht daher nicht zur Abstimmung. Beide

(Präsident Hanauer)

Ausschüsse empfehlen noch, nach dem Satz 2 von Absatz 7 eine Änderung der Fassung vorzunehmen. Ansonsten unverändert.

Wer dem Artikel 5 mit den angeführten Änderungen die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke schön! Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

(Zuruf: Doch, eine Stimmenthaltung!)

– Gut, eine Stimmenthaltung.

Artikel 6 soll gestrichen werden; er steht nicht zur Abstimmung. Dadurch werden die Artikel 7 bis 34 umnummeriert in 6 bis 33. Allerdings wird durch die spätere Einfügung eines Artikels 27 dann wieder die ursprüngliche Nummernfolge hergestellt.

Ich darf also nun aufrufen in der so geänderten Folge: Artikel 6, der bisher 7 war.

Die Ausschüsse empfehlen, in Absatz 1 Zeile 6 vor dem Wort „juristischen“ das Wort „den“ einzufügen. Sonst unverändert.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke schön! Stimmt jemand dagegen? – Niemand. Stimmenthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Artikel 7: Die Ausschüsse schlagen vor, in Absatz 1 Zeile 1 das Wort „Bad“ zu ersetzen durch „Heilbad, Kneipp-Heilbad“. In Absatz 2 soll ein neuer Satz 4 eingefügt werden. Ferner sollen die Absätze 3 und 4 eine geänderte Fassung erhalten.

Wer mit diesen Änderungen dem Artikel 7 die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Stimmenthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Artikel 8: unverändert.

Artikel 9, 10 und 11 und 12 zur Annahme empfohlen.

Wer diesen 4 Artikeln zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke. Gegenprobe. – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Artikel 13: In Absatz 1 ist die Bezeichnung „Artikel 22“ durch „Artikel 21“ zu ersetzen, eine zwangsläufige Folge; praktisch ist das unverändert.

Gleichzeitig rufe ich auf die Artikel 14, 15 und 16. Wer den Artikeln 13 mit 16 die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Artikel 17. Die Ausschüsse empfehlen, einen Satz 3 anzufügen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Artikel 18, 19 und 20 sollen unverändert bleiben. Wer diesen drei Artikeln die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Stimmenthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

III. Abschnitt; Überschrift unverändert.

Artikel 21. Nach dem Beschluß der Ausschüsse soll die bisherige Fassung Absatz 1 werden. Der Verfassungsausschuß empfiehlt, diesem Absatz 1 einen Satz anzufügen. Ferner soll ein neuer Absatz 2 angefügt werden.

Wer dem Artikel 21 mit diesen Ergänzungen die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke. Die Gegenprobe! – Keine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Artikel 22. Unveränderte Annahme empfohlen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

IV. Abschnitt; Überschrift unverändert.

Artikel 23. Der Verfassungsausschuß schlägt vor, der Nummer 1 in Absatz 1 eine geänderte Fassung zu geben; im übrigen unverändert. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Artikel 24. Hier empfiehlt der Verfassungsausschuß, die Nummer 1 zu streichen. Dadurch entfällt bei Nummer 2 die Nummernbezeichnung. Wer dem Artikel 24 mit dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Stimmenthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Artikel 25. Der Verfassungsausschuß schlägt vor, in Nummer 3, die den Artikel 27 des Vergnügungssteuergesetzes betrifft, dem Absatz 1 einen Satz anzufügen; sonst unverändert. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Artikel 26 mit den Nummern 1 bis 15. – Die Nummern 1 bis 13 bleiben unverändert. Der Verfassungsausschuß empfiehlt, den Nummern 14 und 15 jeweils einen Satz anzufügen.

(Abg. Schneier: Wortmeldung, bitte!)

– Wozu?

(Abg. Schneier: Zu Ziffer 14!)

– Die Hunde sollen auch mit einem kräftigen Wauwau zu Gehör kommen. Herr Kollege Schneier hat das Wort.

Schneier (SPD): Herr Präsident, Hohes Haus! Selbst auf die Gefahr hin, wieder als „Hundetöter“ bezichtigt zu werden, was übrigens nicht stimmt

(Heiterkeit)

(Schneier [SPD])

– das hat in einigen Zeitungen so gestanden –, möchte ich beantragen, unter Nummer 14 den Artikel 14 – Pfändung von Hunden – ersatzlos zu streichen und nicht, wie im Ausschuß beantragt wurde, noch durch einen Zusatz zu ergänzen.

Ich bin der Meinung, daß dieser Artikel 14 überhaupt nicht praktikabel ist. Die Gemeinden haben gar keine Möglichkeit, Hundepfändungen durchzuführen; denn sonst müßten sie eigene Tierhalter anstellen, Ställe bauen und vieles andere mehr. Das wäre viel zu kostspielig. Wir können darauf verzichten. Ich bitte also um ersatzlose Streichung.

Präsident Hanauer: Jetzt kommt die Stunde der Wahrheit für die Hundefreunde. Aber, Herr Kollege Schneier, für grundsätzlich unpfändbar können Sie die Hunde nicht erklären; für andere Titel kann man sie ja pfänden, nur nicht für die Hundeabgabe.

Nach dem Antrag des Herrn Kollegen Schneier muß die Nummer 14 von Artikel 26 heißen: „Der 8. Abschnitt erhält folgende Fassung: ...“ Es soll also der 7. Abschnitt betreffend die Pfändung von Hunden, der aus Artikel 14 besteht, in der ursprünglichen Fassung einschließlich des Ergänzungssatzes – „Von der Pfändung ist abzusehen, wenn ...“ – gestrichen werden.

Ich muß also positiv abstimmen: Wer für die Annahme der Nummer 14 in ihrem ersten Absatz unter Ziffer 7 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Mit 4 Stimmenthaltungen und nach übereinstimmender Ansicht des Präsidiums wenn auch knapper, so doch ausreichender Mehrheit bleibt es bei dieser Ziffer 7. Wir haben nur alle die Hoffnung, daß immer der zweite Satz angewandt wird, wonach von der Pfändung abgesehen wird, um den Hunden ihr Leben und sie ihren Herren zu erhalten.

Ich darf dann über den gesamten Artikel in seinen Nummern 1 mit 15 abstimmen lassen. Wer für die Annahme ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke schön! Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – 3 Stimmenthaltungen.

Die Ausschüsse schlagen vor, einen neuen Artikel 27 einzufügen, die Änderung des Bayerischen Abfallgesetzes betreffend. Wer für die Einfügung dieses Artikels ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke. Wer stimmt dagegen? Niemand. Stimmenthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Ich eröffne die Aussprache über den V. Abschnitt bei unveränderter Überschrift.

Artikel 28. Der Verfassungsausschuß schlägt vor, dem Absatz 2 eine geänderte Fassung zu geben. Nach dem Beschluß der Ausschüsse soll auch Absatz 7 eine geänderte Fassung erhalten. Der Verfassungsausschuß hat ergänzend beschlossen, in Absatz 7 vor dem Wort „Heilbad“ das Wort „Bad“ einzufügen. Außerdem sind die Verweisungen „Artikel 8 Absatz 4“ durch „Artikel 7 Absatz 4“ und „Artikel 24

Absatz 1 Nummer 1“ durch „Artikel 23 Absatz 1 Nummer 1“ zu ersetzen – eine zwangsläufige Folge der geänderten Artikelfolge. Weiter sind folgende Verweisungsänderungen vorzunehmen – ganz klar –: Statt „Artikel 5, 6, 8, 9 und 10“ in Absatz 3 muß es heißen: „Artikel 5, 7, 8 und 9“; in Absatz 4 ist die Verweisung „Artikel 22“ durch „Artikel 21“ und in Absatz 6 „Artikel 18“ durch „Artikel 17“ zu ersetzen.

Wer dem Artikel 28 mit diesen Änderungen die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke schön! Wer stimmt dagegen? – Niemand. Stimmenthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Artikel 29. Die Verweisung „Artikel 103“ ist zu ersetzen durch „Artikel 106 Absatz 3“. Das betrifft die Einschränkung von Grundrechten. Wer dem Artikel 29 mit dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Artikel 30 wird unverändert zur Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Artikel 31. Der Verfassungsausschuß schlägt vor, die Verweisung „Artikel 27“ durch „Artikel 26“ zu ersetzen; das ist keine sachliche Änderung. Artikel 32 wird gleichfalls unverändert zur Annahme empfohlen. Wer diesen beiden Artikeln die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Artikel 33. Hier wird eine geänderte Fassung vorgeschlagen. Es heißt:

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1974 in Kraft. Auf die Jagdsteuer, die Feuerschutzabgabe und die Hundesteuer sind für das Jahr 1974 noch die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Wer diesem Artikel 33 die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Damit ist die Einzelberatung abgeschlossen. Das Gesetz hat den Titel

Kommunalabgabengesetz (KAG)

Ich darf feststellen, daß damit die Anträge des Abgeordneten Gabert und anderer (Drucksache 3179) und Wengenmeier und anderer (Drucksache 3440) betreffend Gesetz zur Änderung des Gemeindeabgabengesetzes ihre Erledigung gefunden haben.

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die dritte Lesung unmittelbar anzuschließen. – Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

(Präsident Hanauer)

Ich eröffne die **allgemeine Aussprache**. – Keine Wortmeldungen.

Einzelberatung. – Auch dazu keine Wortmeldung.

Wir kommen zur **Abstimmung** in der dritten Lesung. Grundlage sind die Beschlüsse der zweiten Lesung. Ich rufe auf die Artikel 1 bis 10 –, 11 bis 20 –, 21 bis 30 –, 31 –, 32 – und 33 –.

Wir kommen zur **Schlußabstimmung** über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hohen Hause vor, sie unmittelbar folgen zu lassen und sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Dann so beschlossen.

Wer dem Gesetz die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Danke schön! Das ist nicht ganz einstimmig. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich der Stimme? – Bei 2 Stimmenthaltungen aus den Reihen der FDP-Fraktion, sonst einstimmig angenommen. Das Gesetz hat den Titel

Kommunalabgabengesetz (KAG)

und ist damit für heute endgültig erledigt mit allen guten Wünschen für die Hunde, die uns so beschäftigt haben.

Ich rufe auf **Punkt 6** der Tagesordnung: **Zweite Lesung** zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes und des Bayerischen Umzugskostengesetzes (Drucksache 5470)

Über die Beratungen des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes (Drucksache 5835) berichtet der Herr Kollege Ewald Lechner.

Lechner Ewald (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für Fragen des öffentlichen Dienstes befaßte sich in seiner 66. und 67. Sitzung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes und des Bayerischen Umzugskostengesetzes, abgedruckt auf Drucksache 5470, sowie mit den einschlägigen Anträgen des Abgeordneten Rummel und anderer betreffend Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Drucksache 1475), des Abgeordneten Dr. Rosenbauer betreffend Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Umzugskostengesetzes (Drucksache 5290), der Abgeordneten Richard Müller, Rummel und anderer betreffend Vereinheitlichung der Kilometerentschädigung bei Inanspruchnahme privateigener Pkw für dienstliche Zwecke (Drucksache 292) und mit einem Antrag von mir und anderen betreffend Erhöhung der Kilometerentschädigung für privateigene und privateigen anerkannte Kraftfahrzeuge (Drucksache 4157). Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Koch.

Der Vorsitzende **Richard Wagner** stellte eingangs fest, daß durch Beschluß des Bayerischen Landtags die Tage- und Übernachtungsgelder vom 1. Februar 1973 an vorgriffsweise erhöht worden seien. Seit dem Jahr 1966 hätten sich auf diesem Gebiet so viele Änderungen ergeben, daß nunmehr eine Novellierung des Reisekosten- und des Umzugskostenrechtes unausweichlich sei.

Staatssekretär **Dr. Hillermeier** stellte einleitend fest, daß die Bayerische Staatsregierung als erste unter den Regierungen der Bundesländer einen Gesetzentwurf im Verfolg der Bundesgesetzgebung vorgelegt habe. Die Staatsregierung habe sich, soweit möglich, um eine Vereinheitlichung des Reisekosten- und des Umzugskostenrechtes von Bund und Ländern auf freiwilliger Basis bemüht. Trotzdem sehe der bayerische Entwurf im Unterschied zu den entsprechenden Gesetzen des Bundes vom 13. November 1973 eine Reihe von Veränderungen zugunsten der bayerischen Beamten vor. Bereits ab 1. Februar 1973 habe man im Verordnungsweg die Tage- und Übernachtungsgeldsätze zwischen 10 und 23 Prozent erhöht. Nunmehr wolle man sie wieder um rund 11 Prozent hinaufsetzen. Die Reisekostenstufen würden von 4 auf 3 verringert. Die vom Bund vorgesehene Aufspaltung der Tagegeldsätze in niedrigere für eintägige Dienstreisen und höhere für mehrtägige Reisen habe der bayerische Entwurf zugunsten der bayerischen Beamten nicht übernommen. Dies würde zu einer komplizierteren Handhabung und zu verwaltungstechnischen Schwierigkeiten führen.

Das Tage- und Übernachtungsgeld für mehrtägige Dienstreisen übersteige in der untersten Reisekostenstufe den Satz des Bundes um jeweils 2 DM. Im bayerischen Entwurf sei den besonderen Gegebenheiten bei längeren Dienstreisen insofern Rechnung getragen, als im Gegensatz zum Bund, der ab dem 15. Tage an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes nur Trennungstagegeld gewähre, in Bayern vom 15. bis zum 42. Tage das Tage- und Übernachtungsgeld zur Hälfte der Sätze gewährt werde.

Schließlich enthalte das neue Reisekostengesetz eine Verbesserung der Wegstreckenentschädigung, eine Erhöhung der Mitnahmeentschädigung und eine Verringerung der dienstlichen Jahresfahrleistung für anerkannte Pkw.

Die Mehrkosten wurden vom Staatssekretär mit runden Zahlen wie folgt beziffert: Summe der Mehrkosten der Vorweganhebungen: 5 Millionen DM, Mehrkosten infolge der vorliegenden Novelle einschließlich der Verordnung über die anerkannten Kraftfahrzeuge: 6 Millionen DM, Mehrkosten infolge Anpassung der Vollzugsverordnungen zum Reisekostengesetz und zum Umzugskostengesetz: 4,6 Millionen DM; insgesamt also ein Mehrbetrag von 15,6 Millionen DM für den Staatshaushalt.

Als **Berichterstatter** vermerkte ich als besonders positiv, daß der bayerische Entwurf den des Bundes in einigen Punkten finanziell übertreffe und somit die bayerischen Beamten besserstelle. Insbesondere treffe dies zu hinsichtlich des Tage- und Übernachtungsgeldes bei Reisekostenstufe A, bei der

(Ewald Lechner [CSU])

Kfz-Entschädigung, bei der Mitnahmevergütung, bei der Vergütung für längere Außendienste und bei der Pauschvergütung für Umzugsauslagen der Tarifklasse II.

Der Mitberichterstatter Koch begrüßte die Regierungsvorlage und bemerkte, die vorgesehenen Verbesserungen würden von seiner Fraktion grundsätzlich gebilligt. Er kritisierte, daß der vorgesehene Inkraftsetzungstermin, nämlich der 1. Januar 1974, nicht eingehalten werden konnte.

Der Ausschuß trat dann in die Einzelberatung ein. An der Gesetzesberatung beteiligten sich die Kollegin Frau Bundschuh, die Kollegen Rummel, Geiser, Will, Dr. Wilhelm und Dr. Pense, von der Staatsregierung Staatssekretär Dr. Hillermeier, Ministerialdirigent Dr. Artmann und Ministerialrat Dr. Sumner.

Im wesentlichen ging es um die Verbesserung des Entschädigungssatzes für die Kraftfahrzeugbenutzung. Anerkennend wurde die Verringerung der Zahl der Hubraumklassen von 4 auf 2 vermerkt, und zwar die Festlegung des Entschädigungssatzes für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 600 ccm mit der Anhebung des Entschädigungssatzes von 11 auf 18 Pfennig und bei mehr als 600 ccm Hubraum von 20 auf 25 Pfennig pro gefahrenen Kilometer.

Die vom Mitberichterstatter Koch beantragte Erhöhung auf 20 Pfennig für die erste und auf 30 Pfennig für die zweite Hubraumklasse wurde mit 11:8 Stimmen abgelehnt. Beschlossen wurde bei zwei Stimmenthaltungen, sonst einstimmig, die Wegstreckenentschädigungssätze für die genannten Hubraumklassen aufgrund eines Antrags von Dr. Wilhelm von 18 auf 19 Pfennig bzw. von 25 auf 26 Pfennig pro km weiter zu erhöhen.

Ein Antrag des Mitberichterstatters Koch, die Mitnahmeentschädigung von 4 auf 5 Pfennig je Person und km zu erhöhen, wurde mit 9:6 Stimmen abgelehnt.

Als Berichterstatter machte ich den Vorschlag, die Entschädigungssätze für anerkannte Kraftfahrzeuge analog zu erhöhen. Staatssekretär Dr. Hillermeier sagte zu, daß die soeben vom Ausschuß beschlossenen Erhöhungen in der Verordnung über anerkannte Kraftfahrzeuge ihren analogen Niederschlag finden würden. Auf Antrag des Kollegen Rummel beschloß der Ausschuß einstimmig folgende Willenserklärung:

Der Ausschuß für Fragen des öffentlichen Dienstes erwartet, daß im Hinblick auf die Erhöhung der im Reisekostengesetz vorgesehenen Beträge auch die Wegstreckenentschädigung für anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge in der dafür einschlägigen Verordnung entsprechend angehoben wird.

Die Anhebung des Tagegeldes in Artikel 9 sowie des Übernachtungsgeldes in Artikel 10 wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs mit 12 Stimmen bei 7 Enthaltungen gebilligt.

Eine längere Aussprache ergab sich bei Artikel 11 über die Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort. Ich stellte die Verbesserungen gegenüber der bisherigen Regelung heraus. Mitberichterstatter Koch plädierte für die vom Beamtenbund vorgeschlagene völlige Streichung. Abgeordneter Will beantragte schließlich die Formulierung:

Dauert der Aufenthalt... länger als 21 Tage, so werden als Vergütung vom 22. Tage an 50 v. H. des Tage- und Übernachtungsgeldes... gewährt;...

Der Antrag wurde mit 9:5 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Bezüglich des Artikels 17, der Aufwandsvergütung, regte ich an, daß das Finanzministerium prüfen solle, ob für alle Beamtengruppen bei der Festsetzung der Aufwandsvergütung durch die oberen Dienstbehörden gleichmäßig verfahren wird. Das Finanzministerium sagte zu, Ungleichmäßigkeiten auszugleichen; keinesfalls aber sollte das Bezirkstagegeld wieder eingeführt werden.

Auf Antrag von Mitberichterstatter Koch gaben Vertreter des Finanzministeriums und des Kultusministeriums zu Artikel 23 Absatz 3 eine detaillierte Stellungnahme über die Vergütung der Lehrer beim Besuch von Fortbildungstagungen ab. Diesen würden im Gegensatz zu den übrigen Beamten nur Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Der Ausschußvorsitzende Richard Wagner und der Mitberichterstatter setzten sich für eine Gleichbehandlung der Lehrer ein. Diese wurde zugesichert.

Die Änderungen des Bayerischen Umzugskostengesetzes fanden nach der Regierungsvorlage mit Ausnahme des Artikels 9 einstimmige Billigung. Der Antrag des Mitberichterstatters auf eine generelle Erhöhung der Pauschsätze wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt. Soweit dies die Tarifklasse II betrifft, Anhebung der Pauschvergütungen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8, wurde Zustimmung erteilt.

Bei der Neufassung des Artikels 11 wurde auf meinen Antrag bei der Umzugsentfernung die Zahl „fünfundzwanzig“ durch „vierzig“ ersetzt.

Mein Antrag, das Gesetz für dringlich zu erklären und am 1. März 1974 in Kraft treten zu lassen, fand Zustimmung.

In der Schlußabstimmung wurde die Regierungsvorlage mit den in der Einzelberatung beschlossenen Änderungen bei 2 Stimmenthaltungen, im übrigen einstimmig, dem Plenum zur Annahme empfohlen. Die Initiativgesetzentwürfe wurden für erledigt erklärt. Die Anträge auf den Drucksachen 692 und 4157 wurden zurückgezogen.

Ich bitte das Hohe Haus um Annahme des Gesetzes.

Präsident Hanauer: Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Drucksache 6029) hat das Wort Herr Kollege Gastinger zur Berichterstattung.

Gastinger (CSU), **Berichterstatter**: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes und des Bayerischen Umzugskostengesetzes wurde am 6. Februar 1974 im Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen behandelt. Mitberichterstatter war Herr Kollege Sommer.

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes wurden vom Mitberichterstatter erneut jene Abänderungsanträge gestellt, die bereits von seinem Fraktionskollegen im Ausschuß für Fragen des öffentlichen Dienstes gestellt wurden. Sie verfielen auch im Haushaltsausschuß der Ablehnung.

Nach dem Beschluß des Haushaltsausschusses auf Drucksache 6029 wurde in der Schlußabstimmung der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses für den öffentlichen Dienst mit den Stimmen der CSU bei Enthaltung der SPD ohne Gegenstimmen angenommen. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Votum beizutreten.

(Beifall)

Präsident Hanauer: Herzlichen Dank für die Kurzform. Ich hoffe, sie erregt keine Beanstandung.

Über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen, Drucksache 6076, berichtet Herr Kollege Dr. Wagner.

(Zuruf: Noch kürzer!)

Dr. Wagner (CSU), **Berichterstatter**: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich in seiner Sitzung am 13. Februar 1974 mit dieser Sache befaßt. Wir kamen zu dem Ergebnis, das in der Drucksache 6076 ausgedruckt ist. Eine Änderung ist in § 2 und in § 4 vorgenommen worden. Sie SPD hat sich mit der FDP der Stimme enthalten. Ich bitte, dem Votum beizutreten.

(Beifall)

Präsident Hanauer: Danke schön! Die Berichterstattung ist beendet. Die Aussprache ist eröffnet. – Keine Wortmeldungen. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir treten in die Einzelberatung ein. Zugrunde liegen die Regierungsvorlage auf Drucksache 5470 sowie die Ausschlußbeschlüsse auf den Drucksachen 5835, 6029 und 6076.

Ich rufe auf den § 1 mit seinen Nummern 1 bis 19 und bitte das Hohe Haus, sich dann zu melden, wenn über eine der Ziffern eine gesonderte Abstimmung vorgenommen werden soll. Sonst lasse ich anschließend über den gesamten Paragraphen abstimmen.

§ 1, mit seinen Nummern 1 bis 4 unverändert.

In der Nummer 5 werden die Worte „achtzehn Pfennig“ und „fünfundzwanzig Pfennig“ durch die Worte „neunzehn Pfennig“ und „sechszwanzig Pfennig“ ersetzt.

(Abg. Koch: Über 5 abstimmen, bitte!)

– Gesonderte Abstimmung über Nummer 5. Andere Anträge liegen nicht vor. Wer der Nummer 5 die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke schön! Wer stimmt dagegen? – Stimmenthaltungen? – Bei Stimmenthaltung der SPD- und der FDP-Fraktion, sonst einstimmig angenommen.

Die Nummern 6 bis 19 unverändert.

(Abg. Koch: Nummer 8 abstimmen!)

– Über 8 soll gesondert abgestimmt werden. Es ist unveränderte Annahme empfohlen. Ich lasse über Nummer 8 abstimmen – kein Kommentar. Wer für die Annahme der Nummer 8 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke schön! Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Wie vor.

Nummer 9 ist unverändert. Bei Artikel 10 wird das Wort „vierzehn“ durch das Wort „einundzwanzig“ und das Wort „fünfzehnten“ durch das Wort „zweiundzwanzigsten“ ersetzt.

(Abg. Koch: Auch über 9!)

– Ich bin schon bei 10.

(Abg. Wagner: Die Nummer 9 betrifft den Artikel 10!)

Ich habe schon die Nr. 10 aufgerufen.

– Es wird gebeten, über die Nummer 9 eigens abzustimmen. Wer für die Annahme von Nummer 9 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke schön! Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Wie vor. Das Verfahren hätte einfacher gemacht werden können. Aber ich bin einverstanden.

Es folgt die Nummer 10. Ich darf es nochmal sagen: Im Artikel 11 wird das Wort „vierzehn“ durch „einundzwanzig“ und das Wort „fünfzehnten“ durch „zweiundzwanzigsten“ ersetzt.

Die Nummern 11 bis 14 sind unverändert zur Annahme empfohlen. Zu Nummer 15 schlagen die Ausschüsse vor, in Absatz 1 Zeilen 3 bis 7 die Klammerbemerkung zu streichen.

(Abg. Koch: 15!)

– Zu 15 Einzelabstimmung. Wer die Nummer annehmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke schön! Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Wie vor.

Die Nummern 16 bis 19 unverändert.

So! Jetzt darf ich die noch nicht durch die vorgenommenen Einzelabstimmungen erledigten Nummern des § 1 zur Abstimmung aufrufen. Wer für die Annahme ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke schön! Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Genauso wie vor. Ich bitte nach der Sitzung um Information über den tieferen Sinn dieser Abstimmungsmodalität.

Der § 2 hat 15 Nummern. Ich rufe sie ebenfalls wieder auf.

(Präsident Hanauer)

Nummer 1 ist unverändert. Zur Nummer 2 schlägt der Verfassungsausschuß vor, dem letzten Absatz von Buchstabe b eine geänderte Fassung zu geben. Ansonsten ist Nummer 2 unverändert.

Die Nummern 3 bis 7 sind unverändert.

In der Nummer 8 wird in Absatz 1 des Artikels 9 der Tabelle eine geänderte Fassung gegeben.

(Abg. Koch: Einzelabstimmung!)

Hier soll die Pauschalvergütung für die Tarifklasse I c gleichgesetzt werden mit der für die Tarifklasse II; die nächste Zeile soll dementsprechend gestrichen werden.

Über die Nummer soll gesondert abgestimmt werden. Wer für die Annahme ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke schön! Wer stimmt dagegen? – Niemand. Stimmenthaltung? – SPD- und FDP-Fraktion.

Nummer 9 ist unverändert.

Zu Nummer 10 wird vorgeschlagen, in der letzten Zeile das Wort „fünfundzwanzig“ durch „vierzig“ zu ersetzen.

Die Nummern 11 bis 15 sind unverändert, damit alle übrigen.

Ich darf über den § 2 mit Ausnahme der schon durchgeführten Abstimmung gemeinschaftlich abstimmen lassen. Wer für die Annahme ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke schön! Wer stimmt dagegen? – Niemand. Stimmenthaltungen? – Bei den Fraktionen der SPD und der FDP.

Wir kommen zu § 3, er ermächtigt das Finanzministerium zur Neufassung. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – 5 Stimmenthaltungen.

Letztlich § 4. Hier wird für den Absatz 1 Satz 1 eine geänderte Fassung vorgeschlagen, die lautet:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. März 1974 in Kraft.

Ferner empfehlen die Ausschüsse, dem Absatz 2 Satz 1 eine geänderte Fassung zu geben.

Unter Berücksichtigung dieser Änderung lautet dann der § 4 in seinem Absatz 1 Satz 1 und 2 wie eben bekanntgegeben. Im Satz 3:

Gleichzeitig tritt die Bayerische Nachbarortsverordnung . . . außer Kraft.

Der Satz 2 bekommt in Satz 1 eine geänderte Fassung. Satz 2 bleibt.

Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke schön! Wer stimmt dagegen? – Niemand. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist die Einzelabstimmung abgeschlossen.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz

zur Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes und des Bayerischen Umzugskostengesetzes

Ich darf feststellen, daß die Anträge des Abgeordneten Rummel und anderer auf Drucksache 1475 und Dr. Rosenbauer, Drucksache 5290, hiermit ihre Erledigung gefunden haben.

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die dritte Lesung der zweiten unmittelbar folgen zu lassen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Allgemeine Aussprache. – Keine Wortmeldungen. Einzelberatung. – Ebenfalls keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung. Ihr liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf § 1 mit seinen Nummern 1 bis mit 19 –, § 2 mit seinen Nummern 1 bis mit 15 – und § 3 –.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hohen Hause vor, sie unmittelbar folgen zu lassen und in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. So beschlossen.

Vor der Schlußabstimmung hat das Wort zu einer Erklärung zur Abstimmung Herr Abgeordneter Koch.

Koch (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die SPD hat im Laufe der Ausschüßberatungen eine ganze Reihe von **Abänderungsanträgen** gestellt, die auf eine Verbesserung der Erstattungssätze hinausliefen; im Reisekostengesetz z. B. bezüglich der Wegstreckenentschädigung, der Mitnahmeentschädigung und der Tage- und Übernachtungsgelder und im Umzugskostengesetz z. B. hinsichtlich der Pauschalvergütung. Außerdem hatten wir die Streichung des Artikels 17 des Reisekostengesetzes beantragt.

Diese Abänderungsanträge wurden in allen drei Ausschüssen von der Mehrheitsfraktion abgelehnt. Abänderungsanträge im Plenum hätten unter diesen Umständen keinen Sinn gehabt; sie wären gleichfalls der Ablehnung verfallen. Wir haben deshalb auf die Einbringung von Abänderungsanträgen verzichtet.

Die beiden Gesetze – sowohl das Reisekostengesetz wie das Umzugskostengesetz – bringen gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung zum Teil beträchtliche Verbesserungen. Da jedoch die beiden Änderungsgesetze in einigen nicht unwesentlichen Punkten unseren Vorstellungen nicht voll entsprechen, wird sich meine Fraktion in der Schlußabstimmung der Stimme enthalten.

Präsident Hanauer: Danke schön! Zu dieser Schlußabstimmung kommen wir jetzt. Und ich frage: Wer dem Gesetz die Zustimmung geben will, möge sich bitte vom Platz erheben. – Danke schön! Und wer stimmt dagegen? – Das ist niemand. Stimmenthaltungen? – Die Fraktion der SPD und die Fraktion der FDP. Damit ist das Gesetz bei dieser Stimmenthaltung einstimmig angenommen.

(Präsident Hanauer)

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz

zur Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes
und des Bayerischen Umzugskostengesetzes

Damit ist dieser Punkt abgeschlossen.

Ich rufe auf Punkt 7: **Zweite Lesung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Drucksache 5576)**

Über die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Drucksache 6028) berichtet Herr Kollege Huber.

Huber (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr befaßte sich in seiner 68. Sitzung am 5. Februar 1974 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Drucksache 5576). Außerdem lagen vor ein Senatsgutachten, ein Antrag der Abgeordneten Kolo, Kamm betreffend Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, Drucksache 3847, und einschlägige Eingaben des Bayerischen Gemeindetags, des Landratsamts Freyung und des Städteverbands.

Schon bei Beginn der allgemeinen Aussprache begrüßte es der Mitberichterstatter Dr. Blasy, genau wie ich auch, daß der ursprünglich vorgesehene § 59 a, der eine Kompetenzverlagerung der Baulastträgerschaft an Gemeindestraßen von den Gemeinden auf die Landkreise vorgesehen hatte, im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten ist.

Ich wies auf die drei wesentlichen Problembereiche hin:

1. Dürften nunmehr innerhalb bestimmter Lärmzonen an freien Strecken von Staats- und Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen schutzwürdige Gebäude nicht mehr errichtet werden; hier betrifft Bayern absolutes Neuland.
2. Erhielten die Straßenbaubehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zur raschen Unterbindung von unerlaubten Sondernutzungen, z. B. dem Abstellen von Autowracks auf Straßen, wirksame Eingriffsbefugnisse; der Antrag der Abgeordneten Kolo, Kamm verfolgt im übrigen dieselbe Zielsetzung. Und
3. seien einige Verbesserungen und Anpassungsänderungen, deren Notwendigkeit sich in der Praxis des Straßenbaus und der Rechtsprechung im Straßenrecht ergeben haben, eingefügt worden. So können im Planfeststellungs- und Flurbereinigerungsverfahren nach dem Regierungsentwurf Widmung, Umstufung und Einziehung verfügt werden.

Der Mitberichterstatter, Herr Dr. Blasy, wies unter anderem darauf hin, daß nach seiner Meinung der vorgesehene Dauerschallpegel innerhalb der Lärm-

zonen von 65 bzw. 60 dB(A) reichlich hoch sei. Nach dem Vortrag des Regierungsvertreters in der Einzelberatung sah aber Dr. Blasy keine Veranlassung, seinen Änderungsantrag aufrechtzuerhalten.

Die Einzelabstimmung war von einer großen Anzahl einstimmiger Beschlüsse gekennzeichnet. Auch in der Schlußabstimmung konnte einstimmige Zustimmung erreicht werden. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Votum beizutreten.

Präsident Hanauer: Über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Drucksache 6077) berichtet Herr Kollege Diethel. Ich erteile ihm dazu das Wort.

Diethel (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In seiner 112. Sitzung befaßte sich der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen mit diesem Entwurf. Es gab zunächst eine längere Aussprache über eine Reihe von Eingaben des Landkreisverbandes, des Bayerischen Gemeindetages und des Städtetages, insbesondere mit dem Anliegen des Landkreisverbandes, über einen eingeschobenen Artikel 59 a die ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege und die Gemeindestraßen in die Obhut der Landkreise zu übertragen.

Nach einer längeren Diskussion, an der sich insbesondere auch der Mitberichterstatter Schnell beteiligte, nahm der Ausschuß zu einer Reihe von Abänderungsanträgen aus den Reihen des Ausschusses selbst Stellung und erteilte dann im Rahmen der Schlußabstimmung dem Gesetzentwurf einstimmig die Zustimmung. Das Gesetz soll am 1. Juli 1974 in Kraft treten. Ich bitte, diesem einstimmigem Votum Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Hanauer: Danke für die Berichterstattung! Allgemeine Aussprache? – Herr Kollege Heinrich!

Heinrich (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In dem uns vorliegenden Änderungsentwurf zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz ist zum Artikel 17 folgender neuer Absatz 3 eingefügt worden, den ich, Herr Präsident, zitieren darf:

Soweit es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, kann die Straßenbaubehörde anordnen, daß Zugänge oder Zufahrten geändert oder verlegt oder, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung zum öffentlichen Wegenetz besitzt, geschlossen werden.

Meine Damen und Herren, das stellt doch einen entseignungsähnlichen Tatbestand dar. Und versetzen Sie sich einmal in die verschiedenen Gegenden unserer bayerischen Heimat! Diese Formulierung wird vermutlich in Oberbayern und in Niederbayern kaum zu Buch schlagen. Aber in den fränkischen Gebieten, in den engen Dorflagen, in Orten, wo eine Landstraße oder eine Kreisstraße in der Mitte hindurchführt, rechts und links die Anwesen erschlossen sind und nun nach durchgeführter Flurbereinigung

(Heinrich [FDP])

unter Umständen das Hausgrundstück bis zum nächsten Feldweg verlängert worden ist, einem nicht ausgebauten Feldweg, wäre theoretisch gesehen die Möglichkeit gegeben, daß von einem etwas kleinlich denkenden Sachbearbeiter der Straßenbaubehörde die Behauptung aufgestellt werden kann, daß ja eine weitere Zufahrtmöglichkeit gegeben ist; und die vordere, die Ausfahrt auf die Land- oder Kreisstraße, die unter Umständen ganz stumpf aufstößt, müßte aus Gründen der Leichtigkeit und Zügigkeit des Verkehrs, wie es hier formuliert ist, geschlossen werden. Das kann doch nicht beabsichtigt sein. Deshalb ist es unbedingt notwendig, und ich wage es schon fast gar nicht mehr, nachdem die beiden Ausschüsse beschlossen haben, den Antrag zu stellen, diesen Artikel wieder fallenzulassen. Aber um Willkür zu vermeiden, ist es unbedingt notwendig, daß nach der Formulierung „... oder, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzt, geschlossen werden“ einzufügen:

Die dem Straßenanlieger durch die Veränderung, Verlegung oder Sperrung einer Zufahrt entstehenden Nachteile sind auszugleichen.

Wenn das Geld eine Rolle spielt, wird die anordnende Behörde vorsichtig sein. Denn hier können enorme Geldmittel eine Rolle spielen. Angenommen, die Zufahrt zum nächsten öffentlichen Weg ist nicht ausgebaut und muß infolgedessen, um das Anwesen ordnungsgemäß bewirtschaften zu können, befestigt werden, so kostet das ein ganz enormes Geld. Ich würde deshalb bitten, diesen Passus an der Stelle, die ich eben angab, mit aufzunehmen.

Darüber hinaus, meine Damen und Herren, stelle ich den Antrag, **Artikel 23** in der ursprünglichen alten Fassung des Gesetzes vom 25. April 1968 zu belassen. Ich kann nicht einsehen, daß auch Tiefbauten wie Garagen einen gleich großen Abstand von der Straßenmitte entfernt haben müssen wie zum Beispiel Hochbauten. Im alten Gesetz ist dies so vorgesehen. In der neuen Formulierung ist es so gefaßt, daß auch die Tiefbauten darunter fallen.

Präsident Hanauer: Herr Kollege Heinrich, haben Sie die Formulierung für den ersten Antrag schriftlich? Ich wäre Ihnen dafür dankbar. Schreiben Sie ihn rasch nieder und geben Sie ihn mir herauf. Ich bitte um weitere Wortmeldungen. – Das ist nicht der Fall. Dann ist die Aussprache geschlossen.

Wir treten in die Einzelberatung ein. Der Abstimmung zugrunde liegen die Regierungsvorlage auf Drucksache 5556 und die Ausschlußbeschlüsse auf den Drucksachen 6028 und 6077.

Ich rufe auf § 1 mit seinen Nummern 1 mit 3, die unverändert sind, und die Nummer 4 mit der Maßgabe, daß der letzte Satz gestrichen wird. Wer hier zustimmen will, der gebe das Handzeichen. – Danke schön! Stimmt jemand dagegen? – Stimmenthaltungen? – Keine. So beschlossen.

Wir kommen jetzt zu Nummer 5. Hier liegt ein Abänderungsantrag Heinrich vor, wonach in Absatz 3, der neu eingefügt werden soll, als vorletzter Satz nach den Worten „... geschlossen werden“ eingefügt wird:

Die den Straßenanliegern durch die Änderung entstehenden Nachteile sind auszugleichen.

Wer für die Einfügung dieses Satzes und damit für die Annahme des Abänderungsantrages ist, den bitte ich um das Handzeichen.

(Abg. Schneider: Für die Bauern wichtig, Leut'!)

– Danke schön! Wer stimmt dagegen? – Stimmenthaltungen? – Bei vier Stimmenthaltungen und, ich möchte fast sagen, bei einer nicht geringen Zahl von Kollegen, die bei keiner der drei Fragen ein Zeichen gegeben haben, war das erstere nach Ansicht des Präsidiums die Mehrheit. Es wird also dieser Satz eingefügt.

Ich lasse dann über die Nummer 5 in der übrigen Fassung und über die Nummer 6 abstimmen. Wer für die Annahme dieser beiden Ziffern ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Stimmt jemand dagegen? – Niemand. Stimmenthaltungen? – Keine.

Dann kommt die Nummer 7! Hier schlagen die Ausschüsse vor, in Absatz 1, Zeile 8 das Wort „verhältnismäßigem“ durch „unverhältnismäßigem“ zu ersetzen. Hier handelt es sich nur um eine Druckfehlerberichtigung, praktisch sonst keine Änderung. Die Nummern 7 mit einschließlich 10 sind unverändert. Wer für die Annahme ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Bei Nummer 11 ist der Abänderungsantrag Heinrich maßgebend, der besagt, daß die Nummer 11 praktisch gestrichen werden soll, so daß die Worte „die sich über die Erdgleiche erheben (Hochbauten)“ nicht gestrichen werden. Damit Klarheit besteht! Ich lasse jetzt über die Nummer 11 positiv abstimmen, wer für die Annahme ist, Sie, Herr Kollege Heinrich, und diejenigen, die sich Ihrem Votum anschließen, müssen dagegen stimmen. Bitte, Herr Staatsminister!

Staatsminister Dr. Merk: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach der vorangegangenen Entscheidung scheint es mir notwendig zu sein, jeweils auch den **sachlichen Gehalt** einer beantragten Änderung zu verdeutlichen. Wenn ich das vorher getan hätte, wäre möglicherweise die Abstimmung vorhin klarer ausgefallen, nämlich für die Beibehaltung der Regierungsvorlage. Die Abstimmung hat keine materielle Änderung, wohl aber eine gesetzssystematische Verschlechterung gebracht. Die Entschädigung ist nämlich in Absatz 2 bereits angesprochen, also bereits enthalten, obwohl wir sie in Absatz 1 jetzt neu verankert haben und der letzte Satz des Absatzes 1 auf Absatz 2 noch einmal Bezug nimmt, wo die Ausgleichsansprüche geregelt sind. Wegen dieser Erfahrung muß ich also nunmehr den Sachverhalt verdeutlichen, der durch den Antrag des Herrn Kollegen Heinrich angesprochen wird.

(Staatsminister Dr. Merk)

Artikel 23, lautet in Satz 1: „Bauliche Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben (Hochbauten), dürfen . . .“ und hier soll nun die Bezugnahme auf die Hochbauten gestrichen werden, so daß alle baulichen Anlagen darunter fallen. Ich halte das für sachlich notwendig; denn eine Abgrabung in unmittelbarer Nähe einer geplanten Trasse, etwa die Anlage einer Kiesgrube mit soundsoviel Meter Tiefe, kann natürlich die Standsicherheit einer Straße beeinträchtigen. Deshalb muß vorher geklärt werden, ob die Zustimmung des Straßenbausträgers notwendig ist oder nicht. Das ist im übrigen auch eine Regelung, die nunmehr in einer Novellierung des Bundesfernstraßengesetzes genauso vorgesehen ist. Wir müssen hier eine **Rechtsangleichung** sicherstellen. Deswegen würde ich darum bitten, es bei der Regierungsvorlage zu belassen.

Im übrigen rege ich an, zu überprüfen, ob man die soeben in der zweiten Lesung beschlossene Änderung, die in Artikel 17 vorgenommen wurde, nicht in der dritten Lesung noch einmal korrigieren möchte.

Präsident Hanauer: Anregungen kann die Regierung, wenn sie am Rednerpult steht, bringen, Anträge nicht; dazu müßten sie einen Platzwechsel vornehmen, Herr Abgeordneter Bruno Merk.

Staatsminister Dr. Merk: Ich habe es nur angeregt.

Präsident Hanauer: Ich komme zur Abstimmung über die Nummer 11, die ich vorhin der Klarstellung halber getrennt habe.

Wer ist also für die Annahme der Nummer 11, daß unter Änderung der Überschrift in Absatz 1 Satz 1 des Artikels 23 dieser Hochbauten-Begriff gestrichen wird? Herr Kollege Heinrich – ich darf es noch einmal verdeutlichen – will, daß es nicht gestrichen wird. Wer für die Annahme ist, den bitte ich um ein Handzeichen.

(Zurufe von der Opposition: Das ist doch die Regierungsvorlage! – Heiterkeit)

– Danke schön! Wer ist für die Nichtannahme? – 2 Stimmen. Stimmenthaltungen? – Bei 2 Stimmenthaltungen und 2 Gegenstimmen ist Nummer 11 angenommen.

Jetzt kommen wir zu Nummer 12. Das Wort hat Herr Kollege Schneier.

Schneier (SPD): Verehrter Herr Präsident, Hohes Haus! Es geht darum, daß der Landkreisverband angeregt hat, in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b in der dritten Zeile die Worte „mit dem Straßenbauamt“ zu ersetzen durch „mit der Straßenbaubehörde“. Die Landratsämter, die ein eigenes Tiefbauamt haben, sollen künftig Genehmigungen selbst geben können und nicht eigens das Straßenbauamt einschalten müssen, wenn beispielsweise eine Jauchengrube versetzt werden soll und Abstandsflächen zu prüfen sind. Es sind meist kleinere Dinge, die da in Frage kommen, und dabei müßte man dann zwei Behörden einschalten, während dann, wenn wir der Anregung

des Landkreisverbandes folgen, das Landratsamt für diese Genehmigungen zuständig wäre, sofern sich an diesem Landratsamt ein Tiefbauamt befindet, das die Kreisstraßenverwaltung hat. In dem Fall kennt ja auch das Straßenbauamt die Kreisstraßen gar nicht.

Es wäre also sinnvoll, wenn wir der Anregung des Landkreisverbandes folgen und die Worte „dem Straßenbauamt“ durch „der Straßenbaubehörde“ ersetzen würden. Da ist dann teilweise noch das Straßenbauamt zuständig, nämlich in den Fällen, in denen die Landkreise die Straßenbauverwaltung ihrer Kreisstraßen an das Straßenbauamt abgetreten haben und das Straßenbauamt als Auftragsverwaltung tätig wird. Aber in den anderen Fällen, in denen Landkreise die Kreisstraßen selbst verwalten, und deshalb ein eigenes Tiefbauamt haben, könnte dann auch gleich die Genehmigung vom Kreisbauamt erfolgen. Das wäre eine wesentliche Vereinfachung.

Präsident Hanauer: Wird zu diesem Antrag noch das Wort gewünscht? – Herr Kollege Diethel!

Diethel (CSU): Herr Präsident, meine verehrten Damen und Herren! Verwaltungsvereinfachung ist nur dort sinnvoll, wo sie etwas bringt. Wir haben zu diesem Artikel 24 bereits im Jahre 1968 eine längere Diskussion geführt. Damals ist die Zuständigkeit von den Regierungen auf die Straßenbauämter – auf die untere Ebene – übertragen worden, und das war im Verhältnis zur bisherigen Regelung – so meine ich jedenfalls – ein beachtlicher Fortschritt im Verkehr der Behörden untereinander.

Wenn wir jetzt die Zuständigkeit weiterdelegieren auf die Landkreise, auf die Landratsämter, dann meine ich, wird damit in der Praxis eine Unsicherheit herbeigeführt, die wir unseren Bauherren allemal nicht wünschen können. Ich würde daher dringend abraten. Weder der Gemeindegtag noch andere kommunalen Spitzenverbände haben diese Forderung gestellt, sondern lediglich der Landkreisverband.

Ich würde Sie herzlich bitten, es bei der vom Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen einstimmig beschlossenen Fassung zu belassen.

Präsident Hanauer: Keine weiteren Wortmeldungen dazu? – Dann lasse ich zunächst über den Abänderungsantrag des Herrn Kollegen Schneier abstimmen, der besagt, daß in Nummer 12 unter Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b in der 3./4. Zeile statt „dem Straßenbauamt“ „der Straßenbaubehörde“ gesetzt wird.

Wer für die Annahme dieses Abänderungsantrages ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – 3 Stimmen. Gegenstimmen? – Letzteres ist die Mehrheit. Stimmenthaltungen? – Bei einer Stimmenthaltung mit Mehrheit abgelehnt.

Ich darf dann den Artikel 24 in der unveränderten Fassung zur Abstimmung stellen. Wer für die Annahme ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke schön! Wer stimmt dagegen? – Niemand. Stimmenthaltungen? – Bei Stimmenthaltungen in den Reihen der SPD und FDP angenommen.

(Präsident Hanauer)

Nummer 13: Die Ausschüsse schlagen vor, einen neuen Absatz 3 einzufügen, wonach die Absätze 1 und 2 auch für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen gelten.

Nummer 14 bis 20 zur unveränderten Annahme empfohlen.

Nummer 21: Die Ausschüsse schlagen vor, in Absatz 3 nach Absatz 2 einzufügen „Satz 1“. Ferner empfiehlt der Verfassungsausschuß, den letzten Satz von Absatz 3 zu streichen, in Nummer 22 eine redaktionelle Änderung vorzunehmen: statt „Anlagen“ muß es heißen „Auflagen“, und ferner schlägt der Verfassungsausschuß vor, eine neue Nummer 23 anzufügen.

Wer für die Annahme der restlichen Nummern von § 1 bis einschließlich 23 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke. Stimmt jemand dagegen? – Niemand. Stimmenthaltungen? – 2 Stimmenthaltungen. Damit angenommen.

§ 2: Ermächtigung zur Neubekanntmachung. Wer für die Annahme ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke schön! Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

§ 3: Vorgesprochen ist, als Tag des Inkrafttretens den 1. Juli 1974 einzusetzen.

Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Stimmenthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Die Einzelabstimmung ist damit abgeschlossen. Das Gesetz hat den Titel:

Drittes Gesetz zur Änderung
des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Der Antrag der Abgeordneten Kolo, Kamm (SPD), betreffend Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes auf Drucksache 3847 ist damit erledigt.

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die dritte Lesung unmittelbar der zweiten folgen zu lassen. – Widerspruch dagegen erhebt sich nicht; das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache dazu noch nicht. Wir kommen zur Einzelberatung, und zwar rufe ich auf den § 1 mit seinen Nummern 1 – , 2 – , 3 – , 4 – und 5 – .

Wortmeldungen? – Herr Kollege Diethel! Herr Minister, es funktioniert.

(Heiterkeit)

Diethel (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wie Ihnen bereits vom Innenminister gesagt wurde, ist in der Ziffer 5, die den Artikel 17 des Gesetzes bisheriger Fassung betrifft,

durch den Hinweis „Abs. 2 gilt entsprechend“ die Entschädigungsfrage bereits ausreichend geklärt, so daß nicht der geringste Anlaß besteht, eine zusätzliche Regelung zu treffen; das würde der Gesetzeslogik widersprechen.

Ich beantrage hiermit Wiederherstellung der Regierungsvorlage in der von den Ausschüssen beschlossenen Fassung.

Präsident Hanauer: Es ist der Antrag gestellt, die Nummer 5 in der ursprünglichen Fassung – also unter Wegfall dieses eingeschalteten vorletzten Satzes – wiederherzustellen.

Ich lasse positiv über diesen Antrag abstimmen: Wer für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, also die Abänderung des vorhin mit Mehrheit gefaßten Beschlusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke schön! Gegenstimmen? – Ersteres war die Mehrheit. Stimmenthaltungen? – Bei 5 Stimmenthaltungen – 2 bei der CSU, 2 bei der SPD und eine bei der FDP, um es genau festzuhalten – ist mit Mehrheit die Regierungsvorlage wiederhergestellt.

Ich rufe weiter auf die Nummern 6 mit 23 –, § 2 – und 3 – .

Damit ist die Einzelabstimmung erledigt, und wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, sie unmittelbar folgen zu lassen und in einfacher Form durchzuführen. – Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Wer dem Gesetz die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Danke schön! Ich glaube, die Einstimmigkeit feststellen zu dürfen, frage aber vorsorglich: Wer hat dagegen gestimmt? – Danke schön! Wer hat sich der Stimme enthalten? – Beides war nicht der Fall. Dann ist das Gesetz einstimmig angenommen.

Ich darf Sie bitten, noch für einen Moment im Saal zu verweilen. Ich möchte noch gern den Punkt 8 der Tagesordnung erledigen. Es handelt sich um die

Wahl eines Präsidiumsmitglieds

Mit Schreiben vom 1. Februar 1974 hat Herr Abgeordneter **Rupp** mitgeteilt, daß er nicht mehr in der Lage ist, in dieser Legislaturperiode sein Amt als Schriftführer im Präsidium wahrzunehmen. Er hat das durch schriftliche Erklärung mir gegenüber niedergelegt.

Mit Schreiben vom 12. Februar 1974 schlägt die dafür vorschlagsberechtigte Fraktion der CSU vor, für das Amt eines Schriftführers in das Präsidium des Bayerischen Landtags Herrn Abgeordneten **Richard Wagner** zu wählen.

Maßgeblich dafür ist § 10 Absatz 1 der Geschäftsordnung: „Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag der anteilberechtigten Fraktionen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.“

(Präsident Hanauer)

Für Wahlen ist aber auch weiter maßgeblich der § 52. Eine geheime Wahl, die § 52 vorschreibt, ist nicht zwingend für die weiteren Präsidiumsmitglieder vorgesehen, sondern § 52 Absatz 3 besagt: „Die Vollversammlung kann von geheimer Wahl Abstand nehmen, es sei denn ein Drittel der Mitglieder widerspricht.“

Ich möchte Ihnen bei der gegebenen Situation vorschlagen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen, fordere aber zum Widerspruch auf, wenn sich ein solcher im Hohen Hause erheben sollte. – Ich stelle fest, daß das nicht der Fall ist.

Das Wort hat Herr Abgeordneter Bezold zur Wahl.

Bezold (FDP): Selbstverständlich sind wir damit einverstanden, daß nicht mit Stimmzetteln gewählt wird.

Aber ich habe die Ehre und die Pflicht, Ihnen namens der FDP-Fraktion mitzuteilen, daß sich die FDP-Fraktion bei der Wahl der Stimme enthalten wird. Das nicht etwa wegen der Person, die Sie benannt haben – es handelt sich nicht im entferntesten um ein Mißtrauensvotum gegen diese Person –, sondern wegen der Tatsache, daß die FDP im Präsidium bis heute noch nicht vertreten ist.

Präsident Hanauer: Danke schön! Die Erklärung dient zur Kenntnis.

Ich darf dann zum Wahlakt schreiten. Es wird in einfacher Wahl abgestimmt; das Hohe Haus hat diesen Modus nach § 52 einstimmig gebilligt.

Wer für die Wahl des Herrn Abgeordneten Richard Wagner in das Präsidium ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Danke schön! Wer ist gegen die Wahl? – Niemand. Es haben sich der Stimme enthalten die anwesenden Mitglieder der Fraktion der FDP und der zur Wahl stehende Herr Kollege Richard Wagner. Damit ist seine Wahl einstimmig erfolgt. Ich darf ihn fragen, ob er diese Wahl annimmt.

(Abg. Richard Wagner: Herr Präsident, ich nehme die Wahl an!)

– Ich danke schön.

(Beifall)

Herr Kollege Wagner, ich begrüße Sie als Mitglied im Präsidium, hoffe, Sie auch sehr oft hier zu meiner Rechten zu sehen, und wünsche Ihnen für den Rest dieser Legislaturperiode, für den die Wahl gilt, noch eine gute Zusammenarbeit im Interesse der Geschäftsführung im Hohen Haus.

Meine Damen und Herren, damit möchte ich die Sitzung für heute schließen. Wir beginnen morgen mit der Fragestunde. Anschließend folgt die Rede des Herrn Ministers, und dann wird die restliche Tagesordnung einschließlich des noch offenen Punktes 9 abgewickelt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 18 Uhr 35 Minuten)